

Impressum:

Herausgeber:

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

Sektion I

Minoritenplatz 5, 1014 Wien

www.bmukk.gv.at

2012

Redaktionelle Mitarbeit: Katholischer Familienverband Österreichs

Vorwort

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte sind wichtige Partner in der Schulgemeinschaft. Auch wenn sie nicht, wie Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer täglich die Schule besuchen, haben sie dennoch das Recht zu Mitsprache und Mitbestimmung in vielen Fragen des Schullebens.

Die Möglichkeiten der Beteiligung sinnvoll wahrnehmen zu können setzt voraus, diese zu kennen. Wer sich im Rahmen der Schuldemokratie engagieren möchte, braucht Information: Information über alle Formen der Mitsprache und über Neuigkeiten in der Schulentwicklung.

Ob Sie nun interessierter Elternteil oder aktive Elternvertreterin bzw. -vertreter sind, die vorliegende Publikation liefert viel Wissenswertes über den Schulbetrieb und das Schuljahr, das für die schulpartnerschaftliche Zusammenarbeit wichtig ist. Die Gremien der Schulpartnerschaft werden ebenso vorgestellt wie zentrale rechtliche Grundlagen.

Für eine lebendige Schulpartnerschaft bedarf es des engagierten Einsatzes der Eltern und Erziehungsberechtigten, die einen bedeutenden Beitrag zu gutem Schulklima leisten und damit ein unverzichtbares Element des Miteinanders und der Schulqualität sind.

Ich danke allen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für ihre Mitgestaltung von Schule und freue mich auf die weitere schulpartnerschaftliche Zusammenarbeit.



Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur



Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	der	Rund	ecmir	nicterir
	VOIVVOII	α	DIJIII	->11111	11216111

- 2 Inhaltsverzeichnis
- 3 Erziehung: Gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule
- 4 Wie können sich Eltern in der Schule einbringen?
- 5 Wo gibt es welches Gremium?
 - Grafik: Welche Art der Elternbeteiligung in welcher Schule?
- 6 Zusammenarbeit von Eltern und Schule im Rahmen der Schulpartnerschaft
- 8 Grafik: Wie setzen sich welche Gremien zusammen?
 - Checkliste für die Wahl der Klassenelternvertreter/innen
- 10 Aufgaben des/der Wahlvorsitzenden
- Protokoll über die Wahl der Klassenelternvertreter/innen und Stellvertreter/innen
 Bekanntgabe des Wahlergebnisses für das Schuljahr
- 12 Aufgaben des Klassenforums
- 13 Aufgaben des Schulforums
- 14 Aufgaben des Schulgemeinschaftsausschusses (SGA)
- 16 Gegenüberstellung der Aufgaben von Klassen- bzw. Schulforum und Schulgemeinschaftsausschuss
- 17 Zusammenarbeit von Eltern und Schule außerhalb der schulpartnerschaftlichen Gremien
- 18 Aufgaben des Elternvereins
- 20 Terminplan
- 22 Rechtliche Grundlagen
- 29 Zuständigkeit bei schulischen Problemen, Schulbahnberatung und schulrechtlichen Fragen
- **30** Wichtige Adressen



Erziehung: Gemeinsame Aufgabe von Eltern' und Schule

Die Schule bietet Eltern oft Gesprächsstoff. Jede Mutter und jeder Vater hat Erfahrung mit der Schule: die eigene Erfahrung und die durch die Kinder vermittelte. Viele Eltern haben festgestellt, dass sich seit ihrer Schulzeit einiges verändert hat. Der gesellschaftliche Wandel betrifft nicht nur die Arbeitswelt, sondern hat auch Auswirkungen auf die Schule. Heute können Schulen durch die Schulautonomie viel mehr eigenständig bestimmen als früher. Damit das Angebot der Schulen mit den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler und deren Eltern zusammenpasst, ist es notwendig, dass diese beiden Gruppen ihre Vorstellungen in das Schulleben einbringen. Keine Seite wird sich dabei immer durchsetzen können, aber die gegenseitige Akzeptanz und Wertschätzung kann zu gelungenen Kompromissen und damit zur Verbesserung des Schulklimas führen.

Eltern sind nicht mehr nur auf den guten Willen der Lehrer und Lehrerinnen und der Schulleitung angewiesen, sie haben im Rahmen der Schulpartnerschaft gesetzlich festgelegte Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte. Mitwirkung bedeutet, dass Eltern beratende Funktion haben und Vorschläge machen können, die Entscheidung aber bei den Lehrern und Lehrerinnen liegt. Mitbestimmung heißt, dass Eltern an der Entscheidung beteiligt sind. Diese Rechte sind eine Chance, die Lehr- und Lernbedingungen zu verbessern. Dadurch werden die Kinder und Jugendlichen besser ausgebildet, es wird für sie leichter einen guten Schulabschluss zu erreichen und damit erweitern sich auch ihre beruflichen Möglichkeiten.

Wie können sich Eltern² in der Schule einbringen?

Eltern haben ein berechtigtes Interesse an der Schule, die ihre Kinder besuchen. Sie möchten wissen, was in der Schule passiert und haben Anliegen, Fragen, Vorschläge, Ideen, Impulse und Informationen, die sie in die Schule hineintragen möchten. Eltern können auf verschiedene Weise in der Schule mitwirken und das Schulleben mitgestalten.

Die Zusammenarbeit von Eltern, Lehrer/innen und Schüler/innen heißt **Schulpartnerschaft.** Wie jede Partnerschaft kann auch die Schulpartnerschaft nur dann gelingen, wenn sich alle Beteiligten einbringen und gut zusammenarbeiten. Gelebte Schulpartnerschaft kann die Schulgemeinschaft stärken und die Innovationskraft der Schule verbessern.

Alle, die am Schulleben beteiligt sind, können im Rahmen der Schulpartnerschaft ihre Interessen und Meinungen vertreten. Bis zur 4. Schulstufe wirken nur die Eltern und Lehrer/innen mit, in höheren Klassen auch die Schüler/innen. Eltern können im Rahmen der Schulpartnerschaft in drei Gremien tätig sein: im Klassenforum, Schulforum und Schulgemeinschaftsausschuss. Diese Gremien können wesentliche Entscheidungen treffen. Welches Gremium es in welcher Schule gibt, hängt von der Art der Schule und von der Schulstufe ab (siehe Grafik: Welche Art der Elternbeteiligung in welcher Schule?). Eltern können aber auch im Elternverein tätig sein.

Elternvereine sind private Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes. Der Elternverein kann im Rahmen der Schulpartnerschaft folgende Aufgaben übernehmen:

> In Schulen, in denen es Klassen- und Schulforen gibt, kann der Elternverein eine/n Wahlvorsitzende/n bestellen und Wahlvorschläge für

- die Wahl des Klassenelternvertreters bzw. der Klassenelternvertreterin und dessen Stellvertreter bzw. deren Stellvertreterin einbringen.
- > In Schulen mit Schulgemeinschaftsausschuss entsendet der Elternverein die drei Vertreter bzw. Vertreterinnen der Eltern in diesen.
- > Der Elternverein unterstützt die Elternvertreter/ innen bei ihrer Tätigkeit.

Der Elternverein hat aber auch Funktionen, die über die Mitgestaltung im Rahmen der Schulpartnerschaft hinausgehen. Er tritt beispielsweise für die Wahrung der Erziehungsrechte der Eltern ein, berücksichtigt aber auch die Miterziehungsrechte der Schule. Er berät Eltern bei Fragen, die das Schulgeschehen betreffen. Er vernetzt Lehrer/innen, Schüler/innen und Eltern und sorgt für deren gute Kommunikation. Er fördert positive Erziehungseinflüsse. So können Mitglieder des Elternvereins mithelfen, Schulbibliotheken zu errichten, am Tag der offenen Tür mitarbeiten, Kontaktpersonen bei Projekten mit anderen Schulen bereitstellen, Eltern als Zeitzeugen für den Unterricht ermitteln und vieles mehr. Weiters treten sie gegen negative Einflüsse auf (Gewalt, Drogen und Alkohol in der Schule, antidemokratische Tendenzen).

Da Elternvereine durch die Einhebung von Mitgliedsbeiträgen über ein Budget verfügen, können sie die Schule bzw. einzelne Schüler/innen finanziell unterstützen. Sie können zur Schulausstattung (zu besonderen Lehrmitteln, Computern, Sportgeräten und Büchern) beitragen, Schulprojekte (Sportwochen, Sprachwochen, Schülerzeitung, kreative Lehrer/innen- und Schüler/innenideen) unterstützen und Beihilfen an bedürftige Schüler/innen vergeben, die sonst nicht an Schulveranstaltungen teilnehmen könnten.

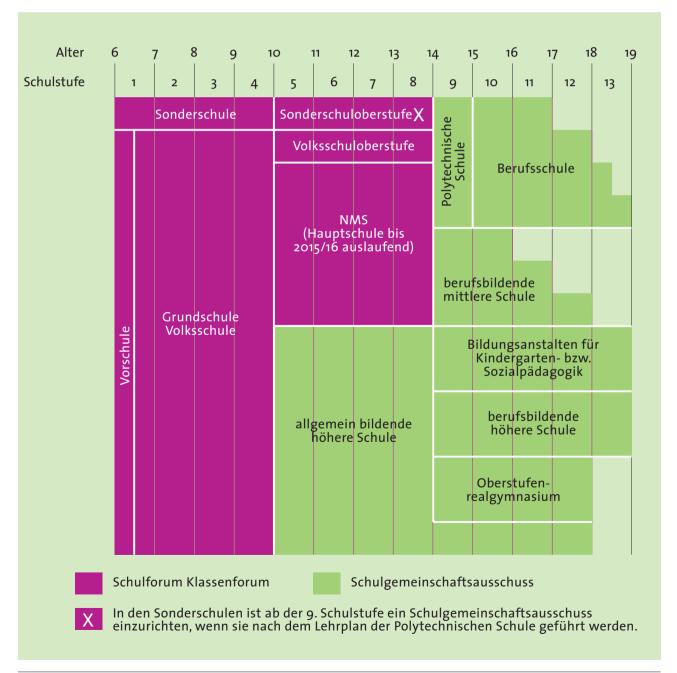


Wo gibt es welches Gremium?

Das Klassenforum gibt es von der Vorschulstufe bis zur 8. Schulstufe. Für jede Schule, in der es Klassenforen gibt, ist auch ein Schulforum einzurichten. Eine Ausnahme stellt die AHS dar, in der es anstelle des Klassenforums und des Schulforums bereits ab der 5. Schulstufe den Schulgemeinschaftsausschuss gibt. In allen anderen Schulformen besteht er erst ab der 9. Schulstufe.

Welche Art der Elternbeteiligung³ in welcher Schule?

Je nach der Schulstufe bzw. der Schulform, die das Kind besucht, sind in den verschiedenen Schulen ein Klassenforum und Schulforum bzw. ein Schulgemeinschaftsausschuss als Formen der Elterbeteiligung vorgesehen.



Zusammenarbeit von Eltern⁴ und Schule im Rahmen der Schulpartnerschaft



KLASSENFORUM

Wer? Im Klassenforum sind alle Eltern der Klasse vertreten (zur weiteren Zusammensetzung siehe die Grafik: Wie setzen sich die Gremien zusammen?).

Wo? Das Klassenforum gibt es in allen Schulformen von der Vorschulstufe bis zur 8. Schulstufe. Eine Ausnahme stellt die AHS dar, in der es anstelle des Klassenforums und Schulforums den Schulgemeinschaftsausschuss gibt (siehe Grafik: Welche Art der Elternbeteiligung in welcher Schule?).

Was? Alle Angelegenheiten, die nur eine einzelne Klasse betreffen, werden im Klassenforum beraten und beschlossen. Seine Kompetenzen sind gesetzlich festgelegt (siehe: Aufgaben des Klassen- bzw. Schulforums). Das Klassenforum wählt eine/n Klassenelternvertreter/in und eine/n Stellvertreter/in. Wenn es an der Schule einen Elternverein gibt, kann dieser Wahlvorschläge für die Wahl der Klassenelternvertreter/innen und Stellvertreter/ innen beim Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin. beim Klassenvorstand bzw. bei dem/der Wahlvorsitzenden einbringen. Die Klassenelternvertreter/ innen vertreten im Schulforum die Interessen der Eltern und berichten wiederum den Klasseneltern über Beratungen und Beschlüsse im Schulforum.

ann? Klassenlehrer oder -lehrerin bzw. Klassenvorstand sind verpflichtet, mindestens einmal im Schuljahr ein Klassenforum einzuberufen. Dies hat innerhalb der ersten acht Wochen nach Schulbeginn zu geschehen. Über den Verlauf der Sitzung ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen. Auf Wunsch der Eltern kann der/die Klassenelternvertreter/in außerdem die Einberufung weiterer Sitzungen des Klassenforums verlangen. Er/Sie muss sich aber im Vorfeld mit dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin oder dem Klassenvorstand darüber einigen. Gelingt die Einigung nicht, können die Eltern eines Drittels der Schüler/innen die Einberufung verlangen.

SCHULFORUM

Wer? Die Klassenelternvertreter/Innen Al-LER Klassen einer Schule sind Mitglieder im Schulforum (zur weiteren Zusammensetzung siehe die Grafik: Wie setzen sich die Gremien zusammen?).

Wo? Für jede Schule, in der es Klassenforen gibt, ist auch ein Schulforum einzurichten. Klassenforum und Schulforum existieren parallel. (siehe Grafik: Welche Art der Elternbeteiligung in welcher Schule?).

Was? Das Schulforum ist eine Vertretung auf Schulebene. Im Schulforum werden Angelegenheiten besprochen, die mehr als eine Klasse oder überhaupt die gesamte Schule betreffen. Worüber das Schulforum bzw. der Ausschuss beraten und mitbestimmen kann, ist gesetzlich festgelegt (siehe: Aufgaben des Klassen bzw. Schulforums). Die Aufgabe der Klassenelternvertreter/innen im Schulforum besteht darin, die Interessen der Klasseneltern bzw. des Elternvereins gegenüber den Lehrenden und der Schulleitung zu vertreten. Sie versuchen durch Gespräche mit Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie dem Lehrkörper Probleme zu lösen. Die Mitglieder im Schulforum sind in wesentliche schulbezogene Beratungen und Entscheidungen eingebunden. Im Schulforum werden wichtige Entscheidungen getroffen. Dazu gehören beispielsweise Beschlüsse über die Schwerpunktsetzung einer Schule und Stundenplanänderungen im Rahmen der Schulautonomie.

Wann? Die Schulleitung ist verpflichtet, mindestens einmal im Schuljahr ein Schulforum einzuberufen. Dies hat innerhalb der ersten neun Wochen nach Schulbeginn zu geschehen. Über den Verlauf der Sitzung ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen, die den jeweiligen Mitgliedern zugänglich zu machen ist. Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt im Schulforum den Vorsitz.

SCHULGEMEINSCHAFTSAUSSCHUSS (SGA)

Wer?

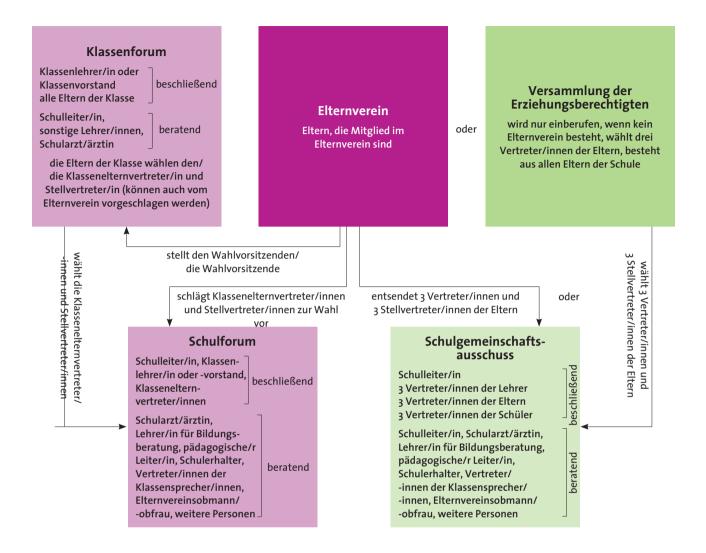
Im Schulgemeinschaftsausschuss gibt es drei Vertreter/innen der Eltern. Besteht in der Schule ein Elternverein werden sie von diesem entsendet. Nur wenn es keinen Elternverein gibt, werden sie von der Versammlung der Erziehungsberechtigten gewählt. Bei volljährigen Schülern bzw. Schülerinnen der betreffenden Schule können deren Eltern, sofern sie zum Zeitpunkt der Beendigung der Minderjährigkeit ihrer Kinder erziehungsberechtigt waren, gewählt bzw. entsendet werden (zu den weiteren im SGA vertretenen Personen siehe die Grafik: Wie setzen sich die Gremien zusammen?).

Wo? In der AHS gibt es den SGA bereits ab der 5. Schulstufe, in allen anderen Schulformen erst ab der 9. Schulstufe (siehe Grafik: Welche Art der Elternbeteiligung in welcher Schule?).

Was? Der Schulgemeinschaftsausschuss ist wie das Schulforum eine Vertretung auf Schulebene. Worüber der SGA beraten und mitbestimmen kann, ist gesetzlich festgelegt (siehe: Aufgaben des Schulgemeinschaftsausschusses). Die drei Vertreter/innen der Eltern setzen sich im SGA für die Interessen der Eltern ein. Sie haben das Recht an Lehrerkonferenzen teilzunehmen. Davon sind ausgenommen Beurteilungskonferenzen, Konferenzen über dienstrechtliche Fragen der Lehrer/innen und Konferenzen zur Wahl von Lehrervertreter/ innen. Bei den Konferenzen zum Antrag auf Ausschluss und bei der Schulbuchkonferenz haben sie ein Stimmrecht.

Wann? Die Schulleitung ist verpflichtet, mindestens zwei Sitzungen des SGA pro Schuljahr einzuberufen. (In Berufsschulen nur eine Sitzung pro Jahr.) Über den Verlauf der Sitzungen ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen, die den jeweiligen Mitgliedern zugänglich zu machen ist. Die erste Sitzung ist innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl der Lehrer-, Schüler- und Elternvertreter/innen abzuhalten. Der Schulleiter oder die Schulleiterin führt im SGA den Vorsitz.

Wie setzen sich welche Gremien zusammen?



Checkliste für die Wahl der Klassenelternvertreter/innen

(Gesetzlich vorgeschrieben nur an Volks-, Haupt- und Sonderschulen)

Wann erfolgt die Wahl von Klassenelternvertretern bzw. -vertreterinnen?

Das Klassenforum hat in der Vorschulstufe und den ersten Stufen der Volks-, Haupt- und Sonderschulen, die nicht nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule geführt werden, eine/n Klassenelternvertreter/in und eine/n Stellvertreter/in für die Zeit bis zur nächsten Wahl zu wählen.

Die Wahl muss auch in den anderen Klassen durchgeführt werden,

- wenn am Beginn der Sitzung vor Eingehen auf die Tagesordnung ein Wahlvorschlag erstattet wird,
- wenn der/die Klassenelternvertreter/in bzw. Stellvertreter/in zurücktritt bzw. sein/ihr Kind aus der Klasse ausscheidet,
- wenn die betreffende Klasse geteilt oder zusammengelegt wird.

Bis wann muss die Wahl durchgeführt werden?

Sie muss in den ersten acht Wochen des Schuljahres erfolgen.

Wer darf als Klassenelternvertreter/in gewählt werden?

Zum/Zur Klassenelternvertreter/in (Stellvertreter/in) dürfen nur Erziehungsberechtigte der Schüler/innen der betreffenden Klasse gewählt werden.

Wer darf Kandidaten bzw. Kandidatinnen nennen?

- 1. Der Elternverein der Schule.
- Jede/r Erziehungsberechtigte der Schüler/innen der betreffenden Klasse.
 Wahlvorschläge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Annahme des/der Vorgeschlagenen.

Wahlvorschläge

sind bei dem/der Klassenlehrer/in, dem Klassenvorstand bzw. bei dem/der Wahlvorsitzenden einzubringen.

Wahlvorsitzende/r

Besteht an der Schule ein Elternverein im Sinne des SchUG § 63, so ist dieser berechtigt, den/die Wahlvorsitzende/n zu bestellen. Entsendet der Elternverein keine/n Wahlvorsitzende/n, so muss beim Klassenforum ein/e Erziehungsberechtigte/r der betreffenden Schule durch Wahl (Handhebung) mit einfacher Mehrheit zum/zur Wahlvorsitzenden gewählt werden. Diese/r darf nicht Kandidat/in für die Wahl zum/zur Klassenelternvertreter/in (Stellvertreter/in) der Klasse sein, in der er/sie den Wahlvorsitz führt.

Wie wird gewählt?

Die Wahl des Klassenelternvertreters bzw. der -vertreterin und die des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin erfolgt in zwei getrennten (geheimen) Wahlgängen.

Die Wahl erfolgt mit einem Stimmzettel, der persönlich bei dem/der Wahlvorsitzenden am Wahlort in eine Wahlurne gegeben werden muss. Auf Antrag eines/einer Erziehungsberechtigten der betreffenden Klasse kann die Wahl auch offen (z.B. durch Handheben) durchgeführt werden, wenn keine/r der anwesenden Wähler/innen sich dagegen ausspricht. Pro Schüler/in der betreffenden Klasse gibt es nur eine Stimme.

Wer ist gewählt?

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wenn zwei Kandidaten bzw. Kandidatinnen die gleiche Zahl gültiger Stimmen erhalten, entscheidet das Los, wer Klassenelternvertreter/in ist. Der andere Kandidat bzw. die andere Kandidatin ist automatisch Stellvertreter/in.

Das Los muss die/der Wahlvorsitzende ziehen.

Wie lange ist jemand Klassenelternvertreter/in bzw. Stellvertreter/in?

Die Funktion endet durch

- Wahl eines neuen Klassenelternvertreters bzw. einer neuen Klassenelternvertreterin und deren/dessen Stellvertreter/in,
- Ausscheiden seines/ihres Kindes aus dem Klassenverband,
- 3. Zusammenlegung oder Teilung der betreffenden Klasse.
- Rücktritt, der jedoch nach dem Gesetz nur nach Ablauf eines Schuljahres zulässig ist.

Wer bereitet die Wahl vor?

- a) Wird der/die Wahlvorsitzende vom Elternverein entsendet, dann scheint es zweckmäßig, dass er/sie die Vorbereitungen trifft.
- b) Erfolgt die Wahl des/der Wahlvorsitzenden erst in der Sitzung des Klassenforums, wird die Vorbereitung der Wahl vom Klassenlehrer bzw. der Klassenlehrerin oder vom Klassenvorstand erfolgen müssen.

Aufgaben des/der Wahlvorsitzenden

Vor der Wahl:

- Die Wahlvorschläge entgegennehmen und die Kandidaten bzw. Kandidatinnen um ihre Zustimmung bitten.
- Die Stimmzettel vorbereiten (eventuell auch Schreibgeräte). Die Stimmzettel müssen gleiches Format, gleiche Beschaffenheit (z. B. gleiche Farbe, gleiche Papierqualität) haben.
- 3. Die Wahlurne vorbereiten.
- 4. Das Protokoll vorbereiten inklusive einer Liste der Erziehungsberechtigten der Klasse.
- Ein Informationsblatt zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der Klasse vorbereiten.
- Ein verschließbares Kuvert zur Aufbewahrung der Stimmzettel und des Protokolls nach der Wahl vorbereiten.

Bei der Wahl:

- Leitung der Wahl und Sorge für deren geordneten Ablauf.
- 2. Präsentation der Kandidaten und Kandidatinnen.
- a) Feststellen, wer die Stimme abgibt, wenn für einen Schüler/eine Schülerin zwei Erziehungsberechtigte anwesend sind.
 - b) Die Zahl der Wahlberechtigten feststellen.
- 4. Prüfen, ob ein Antrag auf offene Abstimmung gestellt wird.
- 5. Bei geheimer Wahl:
 - > Jedem Wähler bzw. jeder Wählerin pro Wahlgang und pro Schüler/in einen Stimmzettel übergeben. Für jeden Schüler/jede Schülerin darf nur ein/e Erziehungsberechtigte/r wählen; wenn ein/eine Erziehungsberechtigte/r mehrere Schüler/innen in der betreffenden Klasse hat, erhält er/sie für jeden/jede Schüler/in eine Stimme.
 - Für die Geheimhaltung der Wahl sorgen (Wahlurne, Stimmzettel).
- 6. Nach geheimer Wahl:
 - > Die Stimmzettel mischen.
 - > Die Stimmzettel zählen.
 - > Die Übereinstimmung der abgegebenen Stimmen mit der Zahl der Wähler/innen überprüfen.

- > Die Gültigkeit der Stimmzettel prüfen.
- Die Zahl der für die einzelnen Kandidaten bzw. Kandidatinnen gültig abgegebenen Stimmen feststellen.
- > Das Ergebnis bekannt geben.
- 7. Bei offener Wahl:
 - Über jeden Wahlvorschlag gesondert abstimmen lassen.
 - Die Zahl der für die einzelnen Kandidaten bzw. Kandidatinnennen abgegebenen gültigen Stimmen feststellen.

Wann ist eine Stimme ungültig?

- a) Wenn ein anderer als der von dem/der Wahlvorsitzenden übergebene Stimmzettel verwendet wird.
- b) Wenn auf dem Stimmzettel nicht eindeutig erkennbar ist, wer gewählt wurde, weil der Stimmzettel beschädigt ist oder weil der Name keines Kandidaten bzw. keiner Kandidatin oder weil der Name von zwei oder mehr Kandidaten bzw. Kandidatinnen auf dem Stimmzettel angegeben wird.

Das Ergebnis bekannt geben.

Nach der Wahl:

- Ort und Zeit der Wahl sowie das Wahlergebnis schriftlich festhalten und unterschreiben (siehe Muster).
- Das Wahlergebnis in der Schule anschlagen (siehe Muster).
- Die Wahlakten (Wahlvorschläge, Stimmzettel, den schriftlichen Vermerk über das Wahlergebnis) in einem verschlossenen Kuvert dem/ der Klassenlehrer/in bzw. dem Klassenvorstand übergeben.

Der/Die Klassenlehrer/in bzw. der Klassenvorstand muss das Kuvert bis zur nächsten Wahl aufbewahren und danach vernichten.

Unterschrift des/der Wahlvorsitzenden:_

Protokoll über die Wahl der Klassenelternvertreter/innen und Stellvertreter/innen

Schuljahr:			
•			
Wanivorsitzende/r:			
Eingebrachte Wahlvorschläge: _			
-			
_			
-			
_			
Als Klassenelternvertreter/in wu	rde gewählt:*		
durch Los bestimmt:*			
Datum:			e/r:
* Nichtzutreffendes streichen			
Bekanntgabe des	Wahlergebn	isses für das	Schuljahr
In der Sitzung des KLASSENFORU	MS derK	lasse am	wurden gewählt:
Klassenelternvertreter/in:			
Stellvertreter/in:			
Datum:			

Aufgaben des Klassenforums

Das Klassenforum ist das Entscheidungs- und Beratungsgremium für die einzelne Klasse. Es fasst Beschlüsse in den folgenden Angelegenheiten, sofern sie nur eine Klasse betreffen.

SchUG § 63a (2)

- 1. Die Entscheidung über ...
- a) mehrtägige Schulveranstaltungen,
- b) die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung (§ 13a Abs. 1),
- d) die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen gemäß § 46 Abs. 1,
- e) die Bewilligung zur Organisierung der Teilnahme von Schülern an Veranstaltungen gemäß §
 46 Abs. 2 (schulfremde Veranstaltungen),
- f) die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung,
- g) die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege,
- j) schulautonome Schulzeitregelungen (§ 2 Abs. 5 und 8 sowie § 3 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes 1985),
- k) die Festlegung der Ausstattung der Schüler mit Unterrichtsmitteln (§ 14 Abs. 6),
- l) die Erstellung von Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern (§ 14 Abs. 7),
- m) die Festlegung einer alternativen Form der Beurteilung der Leistungen (§ 18 Abs. 2).

Für einen Beschluss sind in den Fällen des Abs. 2 Z 1 lit. j und m die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder jeweils in der Gruppe der Klassenlehrer/innen oder Klassenvorstände einerseits und der Klassenelternvertreter/innen andererseits sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich.

An Privatschulen ist in Angelegenheiten von lit. j) jedenfalls der Schulerhalter mit beratender Stimme einzuladen.

Grundsätzlich ist an Privatschulen das Einvernehmen mit dem Schulerhalter herzustellen, insbesondere dort, wo finanzielle Belastungen zu erwarten sind.

- 2. Die Beratung insbesondere über ...*
- a) wichtige Fragen des Unterrichtes,
- b) wichtige Fragen der Erziehung,
- c) Fragen der Planung von Schulveranstaltungen, soweit diese nicht unter Z 1 lit. a fallen,
- d) die Termine und die Art der Durchführung von Elternsprechtagen (an allgemein bildenden Pflichtschulen sind zwei Sprechtage im Jahr verpflichtend vorgesehen),
- e) die Wahl von Unterrichtsmitteln,
- f) die Verwendung von der Schule zur Verwaltung übertragener Budgetmittel **,
- g) Baumaßnahmen im Bereich der Schule.
- * Neben den hier angeführten Angelegenheiten kann auch über andere beraten werden.
- ** Siehe Rundschreiben Nr. 17/2002, Geschäftszahl 26.978/19-V/2/2002 des BMBWK vom 2. 4. 2002 – "Offenlegung der Gebarung von Schulen gegenüber den Schulpartnern". Der vollständige Text dieses Rundschreibens ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur www.bmukk.gv.at/schulen/recht/index.xml unter dem Menüpunkt Rundschreiben zu finden.

Achtung: Über den Verlauf der Sitzungen des Klassenforums ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen, die den jeweiligen Mitgliedern zugänglich zu machen ist (§ 63a Abs. 15 SchUG).

Aufgaben des Schulforums

Das Schulforum ist für alle Angelegenheiten zuständig, die zwei oder mehrere Klassen der Schule betreffen. Dazu gehören jedenfalls Beschlüsse in den Angelegenheiten der Z 1 lit. c, e, h, i und n, ferner in den folgenden Angelegenheiten, soweit sie mehr als eine Klasse berühren:

SchUG § 63a (2)

- 1. Die Entscheidung über ...
- a) mehrtägige Schulveranstaltungen,
- b) die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung (§ 13a Abs. 1),
- c) die Hausordnung gemäß § 44 Abs. 1,
- d) die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen gemäß § 46 Abs. 1,
- e) die Bewilligung zur Organisierung der Teilnahme von Schülern bzw. Schülerinnen an Veranstaltungen gemäß § 46 Abs. 2 (schulfremde Veranstaltungen),
- f) die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung,
- g) die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege,
- h) die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 und 3 des Schulorganisationsgesetzes),
- i) die schulautonome Festlegung von Eröffnungsund Teilungszahlen (§ 8a Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes),
- j) schulautonome Schulzeitregelungen (§ 2 Abs. 5 und 8 sowie § 3 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes 1985),
- k) die Festlegung der Ausstattung der Schüler/innen mit Unterrichtsmitteln (§ 14 Abs. 6),
- l) die Erstellung von Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern (§ 14 Abs. 7),
- m) die Festlegung einer alternativen Form der Beurteilung der Leistungen (§ 18 Abs. 2),
- n) Kooperationen mit Schulen oder außerschulischen Einrichtungen.

Details zum Beschluss über die Durchführung der Wiederholungsprüfungen: siehe rechtliche Grundlagen Seite 22 (SF) Für einen Beschluss sind in den Fällen des Abs. 2 Z 1 lit. c, h bis j, m und n die Anwesenheit von mindes-tens zwei Dritteln der Mitglieder jeweils in der Gruppe der Klassenlehrer/innen oder Klassenvorstände einerseits und der Klassenelternvertreter/innen andererseits sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich.

An Privatschulen ist in Angelegenheiten von lit. h) bis j) jedenfalls der Schulerhalter mit beratender Stimme einzuladen.

Grundsätzlich ist an Privatschulen das Einvernehmen mit dem Schulerhalter herzustellen, insbesondere dort, wo finanzielle Belastungen zu erwarten sind.

- 2. Die Beratung insbesondere über ...*
- a) wichtige Fragen des Unterrichtes,
- b) wichtige Fragen der Erziehung,
- c) Fragen der Planung von Schulveranstaltungen, soweit diese nicht unter Z 1 lit. a fallen,
- d) die Termine und die Art der Durchführung von Elternsprechtagen (an allgemein bildenden Pflichtschulen sind zwei Sprechtage im Jahr verpflichtend vorgesehen),
- e) die Wahl von Unterrichtsmitteln,
- f) die Verwendung von der Schule zur Verwaltung übertragener Budgetmittel **,
- g) Baumaßnahmen im Bereich der Schule.
- Neben den hier angeführten Angelegenheiten kann auch über andere beraten werden.
- ** Siehe Rundschreiben Nr. 17/2002, Geschäftszahl 26.978/19-V/2/2002 des BMBWK vom 2. 4. 2002 – "Offenlegung der Gebarung von Schulen gegenüber den Schulpartnern". Der vollständige Text dieses Rundschreibens ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur www.bmukk.gv.at/schulen/recht/index.xml unter dem Menüpunkt Rundschreiben zu finden.

Achtung: Über den Verlauf der Sitzungen des Schulforums ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen, die den jeweiligen Mitgliedern zugänglich zu machen ist (§ 63a Abs. 15 SchUG).

Aufgaben des Schulgemeinschaftsausschusses (SGA)

SchUG § 64 (2)

- 1. Die Entscheidung über ...
- a) mehrtägige Schulveranstaltungen,
- b) die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung (§ 13a Abs. 1 SchUG),
- c) die Durchführung (einschließlich der Terminfestlegung) von Elternsprechtagen (§ 19 Abs. 1 SchUG), (an allen Schulen, die über die Pflichtschule hinausgehen – ausgenommen an Berufsschulen – sind nur bei Bedarf Elternsprechtage einzurichten, diese sind nicht verpflichtend vorgesehen),
- d) die Hausordnung gemäß § 44 Abs. 1 SchUG,
- e) die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen gemäß § 46 Abs. 1 SchUG,
- f) die Bewilligung zur Organisierung der Teilnahme von Schülern an Veranstaltungen gemäß §
 46 Abs. 2 SchUG (schulfremde Veranstaltungen),
- g) die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung,
- h) die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege,
- i) Vorhaben, die der Mitgestaltung des Schullebens dienen (Schülermitverwaltung § 58 Abs. 3 SchUG),
- j) die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 und 3 des Schulorganisationsgesetzes und § 5 Abs. 1 und 3 Z 1 des Landund forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes),
- k) die schulautonome Festlegung von Eröffnungsund Teilungszahlen (§ 8a Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes und § 8a Abs. 2 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes),
- schulautonome Schulzeitregelungen (§ 2 Abs. 5 und 8 sowie § 3 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes 1985),

"Aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens kann das Klassen- oder Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss höchstens fünf Tage in jedem Unterrichtsjahr schulfrei erklären. Ferner kann die Schulbehörde erster Instanz in besonderen Fällen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens einen weiteren Tag durch Verordnung schulfrei erklären. Für öffentliche Praxisschulen sowie für jene mit Unter- und Oberstufe geführten allgemeinbildenden höheren Schulen, an denen für alle Klassen und Schulstufen der Samstag schulfrei ist, hat die Schulbehörde erster Instanz zwei zwischen unterrichtsfreie Tage fallende Schultage in jedem Unterrichtsjahr durch Verordnung schulfrei zu erklären. Diese schulfrei erklärten Tage vermindern die im ersten Satz für die Schulfreierklärung durch das Klassen- oder Schulforum bzw. den Schulgemeinschaftsausschuss vorgesehenen Tage. Verordnungen gemäß dem dritten Satz sind bis spätestens 30. September des vorangegangenen Schuljahres zu erlassen."
(§ 2 Abs. 5 SchZG)

"Das Klassen- oder Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss kann auf Grund besonderer regionaler Erfordernisse den Samstag für die gesamte Schule, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen zum Schultag erklären. An Schulen, an denen der Samstag ein Schultag ist, kann der Schulgemeinschaftsausschuss auf Grund regionaler Erfordernisse den Samstag für die gesamte Schule, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen schulfrei erklären." (§ 2 Abs. 8 SchZG)

Eine Reduktion der im Lehrplan vorgesehenen Wochenstunden anlässlich der Einführung der 5-Tage-Woche durch die Schule ist nicht zulässig!

"An Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht dürfen Entscheidungen über die Schulfreierklärung einzelner Unterrichtstage und die Schulfreierklärung des Samstages oder eines anderen Tages je Unterrichtswoche nur mit Einvernehmen mit dem Schulerhalter getroffen werden."

(§ 15 Abs. 3 SchZG)

- m) die schulautonome Festlegung von Reihungskriterien (§ 5 Abs. 4 SchUG),
- n) die Erstellung von Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern (§ 14 Abs. 7 SchUG),

Kooperationen mit Schulen oder außerschulischen Einrichtungen.

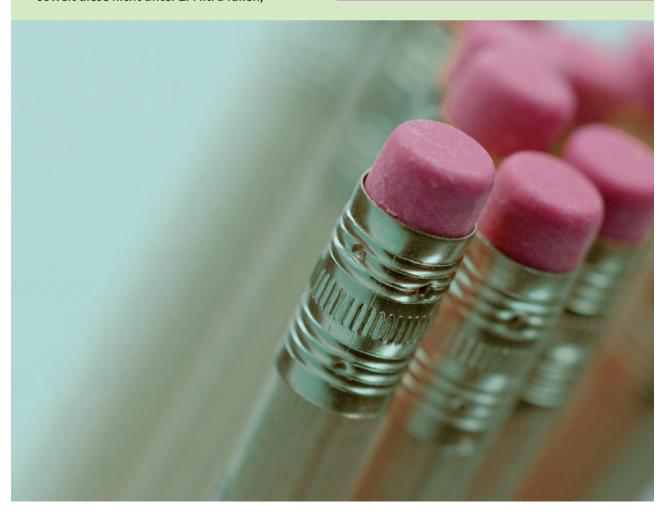
Details zum Beschluss über die Durchführung der Wiederholungsprüfungen: siehe rechtliche Grundlagen Seite 22 (SGA)

Für einen Beschluss in den Fällen des Abs. 2 Z 1 lit. d, j bis m und o sind die Anwesenheit von mindestens je zwei Dritteln der Vertreter der Lehrer/innen, der Schüler/innen und der Erziehungsberechtigten sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich (§ 64 Abs. 11 SchUG).

- 2. Die Beratung insbesondere über ...*
- a) wichtige Fragen des Unterrichtes,
- b) wichtige Fragen der Erziehung,
- c) Fragen der Planung von Schulveranstaltungen, soweit diese nicht unter Z. 1 lit. a fallen,

- d) die Wahl von Unterrichtsmitteln,
- e) die Verwendung von der Schule zur Verwaltung übertragenen Budgetmitteln **,
- f) Baumaßnahmen im Bereich der Schule.
- * Neben den hier angeführten Angelegenheiten kann auch über andere beraten werden.
- ** Siehe Rundschreiben Nr. 17/2002, Geschäftszahl 26.978/19-V/2/2002 des BMBWK vom 2. 4. 2002 – "Offenlegung der Gebarung von Schulen gegenüber den Schulpartnern". Der vollständige Text dieses Rundschreibens ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur www.bmukk.gv.at/schulen/recht/index.xml unter dem Menüpunkt Rundschreiben zu finden.

Achtung: Über den Verlauf der Sitzungen des Schulgemeinschaftsausschusses ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen, die den jeweiligen Mitgliedern zugänglich zu machen ist (§ 64 Abs. 14 SchUG).



Gegenüberstellung der Aufgaben von Klassen- bzw. Schulforum und Schulgemeinschaftsausschuss

Aufgaben	Klassen- bzw. Schulforum	Schulgemein- schaftsausschuss
mehrtägige Schulveranstaltungen (Entscheidung = E)	✓	✓
schulbezogene Veranstaltungen (E)	✓	V
Durchführung von Elternsprechtagen (E)		V
Hausordnung (E)	V	V
Sammlungen (E)	✓	V
schulfremde Veranstaltungen (E)	V	V
Schulbahnberatung (E)	V	V
Schulgesundheitspflege (E)	V	V
Schüler/innenmitgestaltung des Schullebens (E)		V
schulautonome Lehrplanbestimmungen (E)	V	V
schulautonome Eröffnungs- und Teilungszahlen (E)	V	V
schulautonome Schulzeitregelungen (E)	V	V
Ausstattung mit Unterrichtsmitteln (E)	V	
schulautonome Festlegung von Reihungskriterien (E)		V
Wiederverwendung von Schulbüchern (E)	V	V
alternative Formen der Leistungsbeurteilung (E)	V	
Kooperationen mit Schulen oder außerschulischen Einrichtungen (E)	V	V
Termine Wiederholungsprüfungen (E)	V	V
wichtige Fragen des Unterrichts (Beratung = B)	V	V
wichtige Fragen der Erziehung (B)	V	V
Planung von Schulveranstaltungen (B)	V	V
Termine und Durchführung von Elternsprechtagen (B)	V	
Wahl von Unterrichtsmitteln (B)	V	V
Verwendung von Budgetmitteln (B)	V	V
Baumaßnahmen (B)	V	V

Zusammenarbeit von Eltern⁵ und Schule außerhalb der schulpartnerschaftlichen Gremien

ELTERNVEREIN

Alle Eltern von Schülern und Schülerinnen Wer? der betreffenden Schule können freiwillig Mitglieder im Elternverein werden. Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verbunden. Je mehr Eltern sich beteiligen, umso stärker kann der Elternverein in der Schule auftreten und umso größer wird das verfügbare Budget sein. Der Elternverein kann Anschaffungen unterstützen, die von der Schule oder der Schulleitung nicht geleistet werden können, und finanzielle Beihilfen für Schüler bzw. Schülerinnen leisten, die ohne diese Beiträge nicht an Schulveranstaltungen teilnehmen könnten.

Wo? Elternvereine können an allen Schulen gegründet werden.

Was? Der Elternverein ist die älteste Form der Mitbestimmung von Eltern an der Schule. Er dient vor allem zur Diskussion über schulische Fragen und Probleme. Die Elternvereine haben das Recht auf Information und Anhörung. Sie können dem/ der Klassenlehrer/in, dem Klassenvorstand und der Schulleitung Vorschläge, Wünsche und Beschwerden vortragen. Die Schulleitung hat dies zu prüfen und mit den Organen des Elternvereins zu besprechen. Das Recht auf Mitbestimmung und Mitsprache können Elternvereine allerdings nur indirekt wahrnehmen.

Dem Elternverein kommt allerdings eine wichtige Funktion bei der Bestellung der Elternvertreter/innen zu. Beispielsweise ist der Elternverein zur Erstattung von Vorschlägen für die Wahl von Klassenelternvertretern und -vertreterinnen im Klassenforum berechtigt und hat auch das Recht. Vorsitzende für die Wahl der Klassenelternvertreter/innen zu stellen. Elternvereine sind auch zur Entsendung der drei Elternvertreter/innen in den Schulgemeinschaftsausschuss berechtigt. Allerdings ist die Abhaltung der Wahl der demokratischere Weg. Die so entsendeten Eltern sind im Schulforum oder im Schulgemeinschaftsausschuss Interessensvertreter/ innen der Eltern. Umgekehrt bringen sie wieder die Interessen der Schulgemeinschaft in den Elternverein. Der Elternverein ist ein Verein, der nach dem Vereinsgesetz gebildet wird. Die Schulleitung hat die Einrichtung und Tätigkeit von Elternvereinen zu fördern. Der Elternverein ist autonom, d. h. die Eltern sind im Elternverein unter sich und agieren ohne Einfluss der Direktion und der Lehrer/innen.

Wann? Der Vorstand des Elternvereins (Obmann/
-frau, Schriftführer/in, Rechnungsführer/
in und Stellvertreter/innen) wird einmal im
Schuljahr im Rahmen der Jahreshauptversammlung des Elternvereins gewählt.

Aufgaben des Elternvereins

Die Arbeit eines Elternvereins wird durch Statuten geregelt, die seine Rechtsgrundlage bilden. Was die Statuten unbedingt enthalten müssen, ist im derzeit geltenden Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002 § 3 festgeschrieben. Bis 30. Juni 2006 sind alle Statuten, die noch nach dem alten Vereinsgesetz von 1951 verfasst worden sind, zwingend an die Bestimmungen des neuen Gesetzes anzupassen. (Informationen zum Vereinsrecht siehe www.bmi. gv.at/vereinswesen/)

Über die Schulpartnerschaft hinausgehende Mitgestaltung des Elternvereins

1. Intern, der Schule, den Schülerinnen und Schülern und den Eltern⁶ gegenüber

Die Aufgaben der Elternvereine sind im Schulunterrichtsgesetz, insbesondere im § 63 geregelt. Sie können der Schulleitung und dem Klassenvorstand Vorschläge, Wünsche und Beschwerden mitteilen; der Schulleiter bzw. die Schulleiterin hat das Vorbringen des Elternvereines zu prüfen und mit den Organen des Elternvereines zu besprechen.

Elternvereine treten für die Wahrung der Erziehungsrechte der Eltern ein, berücksichtigen aber auch die Miterziehungsrechte der Schule. Sie beraten Eltern bei Fragen, die das Schulgeschehen betreffen und sind um eine gute Schulpartnerschaft bemüht. Bei Streitfragen greifen sie schlichtend ein. Sie vernetzen Lehrer/innen, Schüler/innen und Eltern und sorgen für deren gute Kommunikation.

Sie fördern positive Erziehungseinflüsse. Beispielsweise achten sie darauf, dass der Jugendschutz eingehalten wird, helfen mit Schulbibliotheken zu errichten, arbeiten am Tag der offenen Tür mit, stellen Kontaktpersonen bei Projekten mit anderen Schulen bereit, helfen Eltern als Zeitzeugen für den Unterricht zu ermitteln und vieles mehr. Weiters treten sie gegen negative Einflüsse auf (Gewalt, Drogen und Alkohol in der Schule, antidemokratische Tendenzen). Da Elternvereine durch die Einhebung von Mitgliedsbeiträgen über ein Budget verfügen, können sie die Schule bzw. einzelne Schüler/innen finanziell unterstützen. Sie können zur Schulausstattung (zu besonderen Lehrmitteln, Computern, Sportgeräten und Büchern) beitragen, Schulprojekte (Sportwochen, Sprachwochen, Schülerzeitung, kreative Lehrer/innen- und Schüler/innenideen) unterstützen und Beihilfen an bedürftige Schüler/innen vergeben, die sonst nicht an Schulveranstaltungen teilnehmen könnten.

2. Extern, Behörden, Ämtern und Institutionen gegenüber

Der Elternvereinsobmann/die Elternvereinsobfrau hat das Recht, Einblicke in alle Erlässe zu nehmen, also in alle Vorschriften, die von den Schulbehörden (Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Landesschulrat bzw. in Wien Stadtschulrat, Bezirksschulrat) an die Schulen ergehen und deren Organisation oder Handeln näher bestimmen. Die Elternvereine nehmen im Namen der Eltern Stellung zu Schulgesetzen, Verordnungen (präzisierten Gesetzen) und Erlässen.

Überschulische Elternvertretung

Gemäß Bundes-Schulaufsichtsgesetz gehören "Väter und Mütter schulbesuchender Kinder" den Kollegien der Landes- und Bezirksschulräte mit beschließender Stimme an. In Wien hat der Stadtschulrat auch die Zuständigkeiten des Bezirksschulrates und des Landesschulrates. Entsprechend den auf Bundesebene festgelegten Grundsatzbestimmungen wurden in den einzelnen Bundesländern Ausführungsgesetze erlassen, welche die Art und Weise der Delegierung der Erziehungsberechtigten in die jeweiligen Kollegien der Landesschulräte und der Bezirksschulräte bzw. in den Stadtschulrat regeln (vgl. B-SchAufsG § 8 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 und 3).



Landes- und Bundesverbände der Elternvereine

Die – nur auf privatrechtlicher Basis existierenden – Elternvereine sind in den einzelnen Bundesländern in Landesverbänden organisiert, die wiederum Vertreter/innen in die Bundesverbände der Elternvereine entsenden. Die Bundesverbände fassen die Elternvereine auf Landesebene organisatorisch zusammen, um gemeinsame Interessen durchzusetzen und die Elternvereine bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Elternbeirat im bmukk

Im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur ist ein Elternbeirat eingerichtet, dem je zwei Vertreter/innen aus folgenden Elternverbänden angehören:

 Österreichischer Verband der Elternvereine an den öffentlichen Pflichtschulen

- > Bundesverband der Elternvereinigungen an mittleren und höheren Schulen Österreichs
- Hauptverband Katholischer Elternvereine Österreichs

Außerdem gehören dem Elternbeirat je zwei Vertreter/innen der folgenden drei Familienverbände an:

- > Österreichischer Familienbund
- > Katholischer Familienverband Österreichs
- > Bundesorganisation der Österreichischen Kinderfreunde
- > Freiheitlicher Familienverband

Alle wichtigen Gesetzesänderungen und grundsätzlichen Fragen der österreichischen Schule werden in diesem Gremium diskutiert. Die Stellungnahmen, Empfehlungen und Wünsche des Elternbeirates im BMUKK zählen zu den Entscheidungsgrundlagen für die Bundesministerin bzw. den Bundesminister.

Terminplan

	ELTERNVEREIN – Obmann/Obfrau ₁	ELTERNVEREIN – Ausschuss
September	 Teilnahme: 1. Klassenelternberatung in den 1. Klassen (x) 1./2. Schulwoche: Planungsgespräch mit Schulleitung (Termin Klassenforen/ Schulforen) (x) (VS, HS) Informelles Gespräch mit der Schulleitung (SGA) Organisation des Wahlvorsitzes bei Wahlen in Klassenforen (VS, HS) und Wahl der Elternvertreter/innen beim Klassenelternabend (1. Klassen SGA) Kandidat/innen für Klassenelternvertreter/innen vorschlagen (VS, HS)* 	 1. Ausschusssitzung (2./3. Schulwoche):
Oktober	 Übergabe der Tagesordnungswünsche an die Schulleitung für das Schulforum (VS, HS) und SGA drei Wochen vor Termin (x) 	 2. Ausschussitzung (vor Schulforum, nach Klassenforen): Vorbereitung des Schulforums, Jahresplanung, Aufgabenverteilung (x), (VS, HS) Fortbildung für Elternvertreter/innen
November	 Informelles Gespräch mit der Schulleitung (x) Meldung des Vorstandes nach der Hauptversammlung an die Vereinsbehörde und an den zuständigen Landesverband der Elternvereine 	 Hauptversammlung Einkassieren des Mitgliedsbeitrages Informationsbrief an die Eltern über das 1. Schulforum (x) (VS, HS) bzw. 1. SGA-Sitzung (SGA)
Dezember		 Mitwirkung bei Schulbahn- bzw. Berufsberatung (x) (VS, HS) Mitwirkung beim Elternsprechtag (x) Mitwirkung bei Weihnachtsbuchausstellung möglich
Jänner		 3. Ausschusssitzung (x) Nennung von Tagesordnungspunkten für das 2. Schulforum möglich (VS, HS) Gewinnung neuer Mitarbeiter/innen für Herbst beraten (für 1. Klassen)
Februar	 Informelles Gespräch mit der Schulleitung (x): 2. Schulforum (VS, HS) zum Beschluss, welche Schulbücher beschafft werden sollen. Informelles Gespräch mit der Schulleitung (x) (SGA) Übergabe der Tagesordnungspunkte für die 2. SGA-Sitzung (SGA) 	 Mithilfe bei Zeckenschutzimpfung möglich 3. Ausschusssitzung (x) (SGA) Gewinnung neuer Mitarbeiter/innen für Herbst beraten (für 1. Klassen)
März		
April	Informelles Gespräch mit der Schulleitung (x)	
Mai		 4. Ausschusssitzung (x) Mithilfe Schnuppervormittag für neue 1. Klassen möglich (VS) Mitwirkung beim 2. Elternsprechtag (x) (VS, HS)
Juni	Informelles Gespräch mit der Schulleitung (x)	 Schulabschlussfest Mithilfe möglich² Maturaball Mithilfe möglich (SGA)

Vertreter/innen der Erziehungsberechtigten und Schülervertreter/innen im SGA haben u.a. folgende Rechte: •Teilnahme an allen Sitzungen des SGA •Teilnahme an Lehrerkonferenzen, ausgenommen Beratungen und Beschlussfassungen über Angelegenheiten der Leistungsbeurteilung einzelner Schüler/innen sowie über dienstrechtliche Angelegenheiten der Lehrer/innen und ausgenommen die Teilnahme an Lehrerkonferenzen zur Wahl von Lehrervertretern/-vertreterinnen •Recht auf Stellungnahme bei der Wahl von Unterrichtsmitteln •Recht auf Mitentscheidung – bei der Androhung des Antrages auf Ausschluss, – bei der Antragstellung auf Ausschluss eines Schülers/einer Schülerin •Recht auf Mitentscheidung bei der Festlegung von Unterrichtsmitteln. Die Einladung der Vertreter/innen der Schüler/innen und der Erziehungsberechtigten zu einer Lehrerkonferenz hat rechtzeitig vor dem anberaumten Termin und nachweislich zu erfolgen (§ 57 Abs. 11 SchUG).

Vertreter/innen der Klassensprecher/innen (an Volksschuloberstufen, an HS und an den Unterstufen der allgemein bildenden höheren Schulen) sind zu den Sitzungen des Schulforums bzw. SGA mit beratender Stimme einzuladen.

Zeichenerklärung:Wenn keine Schulform angeführt ist, gilt der Terminplan sowohl für VS, HS als auch für Schulen mit Schulgemeinschaftsausschuss (SGA), also AHS, BMHS VS = betrifft Volksschulen

HS = betrifft Hauptschulen
SGA = betrifft "allgemein bildende höhere Schulen" (AHS)
und "berufsbildende mittlere und höhere Schulen" (BMHS)

Obmann/Obfrau des Elternvereines soll als Klassenelterń-

vertreter/in kandidieren, sonst nicht im Schulforum **anzuraten** = das ist eine Empfehlung aus schulpartner-schaftlicher Praxis. Die Durchführung dieser Gespräche bzw. Veranstaltungen hat sich bewährt.

Möglichkeit = könnte durchgeführt werden, ist aber nicht verbindlich und je nach Standort und Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen zu entscheiden.

Klassenelternvertreter/innen	Schule	Eltern und Schüler/innen	
 Informelles Gespräch mit Klassenlehrer/in bzw. Klassenvorstand (Tagesordnung + Gestaltung der Klassenforen) (x) (VS, HS) Informelles Gespräch mit Klassenvorstand (x): Planung des Klassenelternabends möglich (x)³ usw. (SGA) 	 Festlegung des Stundenplanes 1. Klassenelternberatung der 1. Klassen⁴ 		
• 1. Elternabend (x) (SGA)	 1. Klassenforum⁵ 1. Schulforum⁶ Einschreibung 1. Klassen (VS)⁷ 	Wahl der Vertreter/innen der Klassen- bzw. Schulsprecher/innen ⁸ (HS, SGA)	
	 Schulgemeinschaftsausschuss⁹ (SGA) 1. Elternsprechtag Schulbahnberatung (4. Schulstufe/8. Schulstufe)² letzten möglichen Wiederholungsprüfungstermin beachten Anmeldung für weiterführende Schulen (4. Klassen) Weihnachtsbuchausstellung möglich² Information der Erziehungsberechtigten gem. § 19 Abs. 3a SchUG ("Frühwarnsystem") 		
	● Information der Erziehungsberechtigten gem. § 19 Abs. 3a SchUG ("Frühwarnsystem") ¹⁰	Schulbücher: Bis vor Beginn der Weih- nachtsferien hat jeder Schüler/jede Schü- lerin Gelegenheit, über die Rückgabe sei- ner/ihrer Schulbücher zu entscheiden.	
 Informelles Gespräch mit Klassen- lehrer/in bzw. Klassenvorstand (2. Klassenforum (VS, HS), Klassen- elternabend möglich (VS, HS, SGA) Einbringen von Tagesordnungs- wünschen möglich (x) 	 Information der Erziehungsberechtigten gem. § 19 Abs. 3a SchUG ("Frühwarnsystem") 	Die Rückgabe ist freiwillig! Schülerbeihilfe: Anträge für das jeweilige Schuljahr (an Schulen für Berufstätige für das Wintersemester) müssen spätestens bis 31.12. eingebracht werden.	
	 Information der Erziehungsberechtigten gem. § 19 Abs. 3a SchUG ("Frühwarnsystem") 		
• 2. Elternabend möglich (SGA)	 Schulbuchkonferenz (an Schulen mit SGA) bzw. Schulforum (VS, HS) zur Festlegung der Schulbücher, die beschafft werden sollen. Zeckenschutzimpfung Information der Erziehungsberechtigten gem. § 19 Abs. 3a SchUG ("Frühwarnsystem") 		
	 Schulgemeinschaftsausschuss (SGA) bzw. Schulforum (VS, HS) entscheiden über die Richtlinien zur Wiederverwendung der Schulbücher. Information der Erziehungsberechtigten gem. § 19 Abs. 3a SchUG ("Frühwarnsystem") 		
 Informelles Gespräch mit Klassen- lehrer/in bzw. Klassenvorstand (x) 	 Schnuppervormittag für neue 1. Klassen möglich Elternabend für neue 1. Klassen möglich² Information der Erziehungsberechtigten gem. § 19 Abs. 3a SchUG ("Frühwarnsystem") 	• Schülerbeihilfe: An Schulen für Berufstätige müssen die Anträge für das Sommersemester bis 31. Mai eingebracht werden.	
	 Abschlussfest möglich² Information der Erziehungsberechtigten gem. § 19 Abs. 3a SchUG ("Frühwarnsystem") Klassenkonferenz 	 Schulfahrtbeihilfe: Anträge können nach Ende des Schuljahres bis späte- stens 30. Juni des Folgejahres einge- bracht werden. 	

- Die Schulleitung kann zu den Sitzungen des Klassenforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses – sofern Tagungsordnungspunkte Angelegenheiten betreffen, die die Beteiligung anderer Personen zweckmäßig erscheinen lässt – den Obmann/die Obfrau des Elternvereines, Klassensprecher/innen, Bildungsberater/innen usw. einladen
- Die Mitwirkung von Klassenelternvertretern/-vertreterinnen bzw. des Elternvereins ist wünschenswert.
- 3) In Absprache mit dem Klassenvorstand.
- 4) An Schulen, an denen Klassenforen eingerichtet sind, sind Klassenelternberatungen nach Möglichkeit gemeinsam mit Sitzungen des Klassenforums durchzuführen. Die erste Sitzung des Klassenforums muss innerhalb der ersten acht Wochen nach Schulbeginn einberufen werden.
- 5) Die erste Sitzung des Klassenforums muss innerhalb der ersten acht Wochen nach Schulbeginn einberufen werden.

- 6) Die erste Sitzung des Schulforums muss innerhalb der ersten neun Wochen nach Schulbeginn einberufen werden.
- 7) Die Frist für die Einschreibung der Schülerinnen und Schüler, die spätestens fünf Monate vor Beginn der Hauptferien zu enden hat, wird vom Landesschulrat bzw. in Wien vom Stadtschulrat durch Verordnung festgesetzt (§ 6, Abs. 3 Schulpflichtgesetz).
- 8) Die Wahl der Schülervertreter/innen hat innerhalb der ersten fünf Wochen des Schuljahres zu erfolgen.
- Jedes Schuljahr haben mindestens zwei Sitzungen, davon die erste innerhalb von zwei Wochen nach der Bestellung der Lehrer-, Schüler- und Elternvertreter/innen stattzufinden.
- 10) Wenn die Leistungen des Schülers auf Grund der bisher erbrachten Leistungen in einem Pflichtgegenstand zum Ende des 1. oder des 2. Semesters mit "Nicht genügend" zu beurteilen wären, ist dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen und dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten vom Klassenvorstand oder vom unterrichtenden Lehrer Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben. (SchuG § 19(3a))

Rechtliche Grundlagen

Es wird darauf hingewiesen, dass Gesetzestexte als Originalquellen **nicht** in neuer deutscher Rechtschreibung wiedergegeben werden.

Auszüge aus dem Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB)

Von den Rechten zwischen Eltern und Kindern

Allgemeine Rechte und Pflichten

ABGB § 137. (1) Die Eltern haben für die Erziehung ihrer minderjährigen Kinder zu sorgen und überhaupt ihr Wohl zu fördern.

Erziehungspflichten der Eltern

ABGB § 146. (1) Die Pflege des minderjährigen Kindes umfaßt besonders die Wahrnehmung des körperlichen Wohles und der Gesundheit sowie die unmittelbare Aufsicht, die Erziehung besonders die Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte, die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes sowie dessen Ausbildung in Schule und Beruf.

Auszüge aus dem Schulunterrichtsgesetz 1986, BGBI.Nr. 472/1986, dem Schulorganisationsgesetz BGBI.Nr. 242/1962 und dem Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBI. Nr. 163/1955 in der jeweils gültigen Fassung

Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule

SchUG § 2. Zur Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule gemäß § 2 des Schulorganisationsgesetzes regelt dieses Bundesgesetz die innere Ordnung des Schulwesens als Grundlage des Zusammenwirkens von Lehrern, Schülern und Erziehungsberechtigten als Schulgemeinschaft.

Schule und Erziehungsberechtigte

Erziehungsberechtigte

SchUG § 60. (1) Unter den Erziehungsberechtigten im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die Personen zu verstehen, denen im Einzelfall nach bürgerlichem Recht das Erziehungsrecht zusteht.

(2) Steht das Erziehungsrecht hinsichtlich eines Schülers mehr als einer Person zu, so ist jeder von ihnen mit Wirkung auch für den anderen handlungsbefugt.

Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten

SchUG § 61. (1) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht und die Pflicht, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen. Sie haben das Recht auf Anhörung sowie auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen. Sie sind verpflichtet, die Schüler mit den erforderlichen Unterrichtsmitteln auszustatten und auf die gewissenhafte Erfüllung der sich aus dem Schulbesuch ergebenden Pflichten des Schülers hinzuwirken sowie zur Förderung der Schulgemeinschaft (§ 2) beizutragen.

Recht auf Interessenvertretung

SchUG § 61 (2) Unbeschadet des Vertretungsrechtes der Erziehungsberechtigten gemäß § 67 sowie der Tätigkeit eines Elternvereines im Sinne des § 63 haben die Erziehungsberechtigten das Recht auf Interessenvertretung gegenüber den Lehrern, dem Schulleiter (Abteilungsvorstand) und den Schulbehörden durch die Klassenelternvertreter (§ 63a Abs. 5) bzw. durch ihre Vertreter im Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64 Abs. 6).

Diese haben folgende Rechte:

- 1. Mitwirkungsrechte:
 - a) das Recht auf Anhörung,
 - b) das Recht auf Information über alle Angelegenheiten, die die Eltern und Schüler allgemein betreffen,
 - c) das Recht auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen.
 - d) das Recht auf Teilnahme an Lehrerkonferenzen, ausgenommen Beratungen und Beschlußfassungen über Angelegenheiten der Leistungsbeurteilung einzelner Schüler und des § 20 Abs. 6, § 25, § 31b und des § 31c sowie über dienstrechtliche Angelegenheiten der Lehrer und ausgenommen die Teilnahme an Lehrerkonferenzen zur Wahl von Lehrervertretern; dieses Recht besteht nicht an Schulen, an denen Klassenforen einzurichten sind (§ 63a Abs. 1),
 - e) das Recht auf Stellungnahme bei der Wahl von Unterrichtsmitteln:
- 2. Mitbestimmungsrechte:
 - a) das Recht auf Mitentscheidung bei der Androhung des Antrages auf Ausschluß,
 - b) das Recht auf Mitentscheidung bei der Antragstellung auf Ausschluß eines Schülers;
 - c) das Recht auf Mitentscheidung bei der Festlegung von Unterrichtsmitteln.

(3) Die Erziehungsberechtigten haben die für die Führung der Amtsschriften der Schule erforderlichen Dokumente vorzulegen und Auskünfte zu geben sowie erhebliche Änderungen dieser Angaben unverzüglich der Schule mitzuteilen.

Genehmigung von Schulversuchen

SchOG § 7 Abs. 5a Schulversuche dürfen an einer Schule nur eingerichtet werden, wenn die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der Schüler und mindestens zwei Drittel der Lehrer der betreffenden Schule dem Schulversuch zustimmen. Ist ein Schulversuch nur für einzelne Klassen einer Schule geplant, darf ein derartiger Schulversuch nur eingerichtet werden, wenn die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der Schüler, welche diese Klasse voraussichtlich besuchen werden, und mindestens zwei Drittel der Lehrer, welche in dieser Klasse voraussichtlich unterrichten werden, zustimmen; diese Zustimmung gilt auch für eine Fortsetzung des Schulversuches in den aufsteigenden Klassen. An Berufsschulen tritt an die Stelle der erforderlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten die entsprechende Zustimmung der Schüler. Dieser Absatz gilt nicht für Schulversuche zur Erprobung neuer Fachrichtungen an berufsbildenden Schulen.

Führung ganztägiger Schulformen

SchOG § 8d. (1) Ganztägige Schulformen sind in einen Unterrichtsteil und einen Betreuungsteil gegliedert. Diese können in getrennter oder verschränkter Abfolge geführt werden. Für die Führung einer Klasse mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles ist erforderlich, daß alle Schüler einer Klasse am Betreuungsteil während der ganzen Woche angemeldet sind sowie daß die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der betroffenen Schüler und mindestens zwei Drittel der betroffenen Lehrer zustimmen; in allen übrigen Fällen sind der Unterrichts- und Betreuungsteil getrennt zu führen. Bei getrennter Abfolge dürfen die Schüler für den Betreuungsteil in klassen-, schulstufen- oder schulübergreifenden Gruppen zusammengefaßt werden; der Betreuungsteil darf auch an einzelnen Nachmittagen der Woche in Anspruch genommen werden.

SchOG § 8d (2) Der Festlegung der Standorte öffentlicher ganztägiger Schulformen hat eine Information der Erziehungsberechtigten voranzugehen. Auf der Grundlage der für die Bildung einer Schülergruppe (getrennte Abfolge von Unterricht und Tagesbetreuung) bzw. einer Klasse (verschränkte Form von Unterricht und Tagesbetreuung) erforderlichen Zahl an Anmeldungen von Schülern für die Tagesbetreuung ist die Schule als solche mit Tagesbetreuung zu führen.

SchOG § 8d (3) (Grundsatzbestimmung) Öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen, die keine Praxisschulen gemäß § 33a Abs. 1 sind, können als ganztägige Schulformen (Schulen mit Tagesbetreuung) geführt werden. Die Festlegung der Standorte solcher ganztägiger Schulformen hat auf Grund der Vorschriften über die Schulerhaltung zu erfolgen, wobei auf die Zahl der Anmeldungen von Schülern zur Tagesbetreuung abzustellen ist, die Schulerhalter zu befassen sind und – unbeschadet des § 8a Abs. 3 sowie unter Bedachtnahme auf die räumlichen Voraussetzungen und auf andere regionale Betreuungsangebote – eine klassen-, schulstufen-, schul- oder schulartenübergreifende Tagesbetreuung jedenfalls ab 15, bei sonstigem Nichtzustandekommen einer schulischen Tagesbetreuung auch bei schulartenübergreifender Führung jedenfalls ab 12 angemeldeten Schülern zu führen ist.

PflSchErh-GG § 1 (2) Die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen sowie die Bestimmung und Aufhebung der Bestimmung einer öffentlichen Volks-, Haupt- oder Sonderschule, einer neuen Mittelschule oder einer öffentlichen Polytechnischen Schule als ganztägige Schulform obliegt den gesetzlichen Schulerhaltern; die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Schülerheime kommt den gesetzlichen Heimerhaltern zu.

PflSchErh-GG § 1 (3) Als gesetzliche Schulerhalter der öffentlichen Pflichtschulen und gesetzliche Heimerhalter der öffentlichen Schülerheime sind das Land, die Gemeinden oder Gemeindeverbände zu bestimmen.

Formen der Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten

Beratung zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten

SchUG § 62. (1) Lehrer und Erziehungsberechtigte haben eine möglichst enge Zusammenarbeit in allen Fragen der Erziehung und des Unterrichtes der Schüler zu pflegen. Zu diesem Zweck sind Einzelaussprachen (§ 19 Abs. 1) und gemeinsame Beratungen zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten über Fragen der Erziehung, den Leistungsstand, den geeignetsten Bildungsweg (§ 3 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes), die Schulgesundheitspflege und den gemeinsamen Unterricht von Kindern ohne und mit sonderpädagogischem Förderbedarf durchzuführen.

- (2) Gemeinsame Beratungen zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten können im Rahmen von Klassenelternberatungen erfolgen. Klassenelternberatungen sind jedenfalls in der 1. Stufe jeder Schulart (ausgenommen die Berufsschulen) sowie dann durchzuführen, wenn dies die Erziehungsberechtigten eines Drittels der Schüler der betreffenden Klasse verlangen, an Schulen, an denen Klassenforen eingerichtet sind (§ 63a Abs. 1), sind Klassenelternberatungen nach Möglichkeit gemeinsam mit Sitzungen des Klassenforums durchzuführen.
- (3) An ganztägigen Schulformen haben auch die Erzieher und Freizeitpädagogen eine möglichst enge Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten in allen Fragen der Erziehung der zum Betreuungsteil angemeldeten Schüler zu pflegen. Diesem Zweck können Einzelaussprachen und gemeinsame Beratungen zwischen Erziehern und Freizeitpädagogen sowie Erziehungsberechtigten dienen.

Elternvereine

SchUG § 63. (1) Die Schulleiter haben die Errichtung und die Tätigkeit von Elternvereinen zu fördern, die satzungsgemäß allen Erziehungsberechtigten von Schülern der betreffenden Schule zugänglich sind.

- (2) Die Organe des Elternvereines können dem Schulleiter und dem Klassenvorstand Vorschläge, Wünsche und Beschwerden mitteilen; der Schulleiter hat das Vorbringen des Elternvereines zu prüfen und mit den Organen des Elternvereines zu besprechen.
- (3) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. Nr. 767/1996)
- (4) Die Rechte gemäß den Abs. 1 und 2 stehen nur zu, wenn an einer Schule nur ein Elternverein errichtet werden soll oder besteht und sich dessen Wirkungsbereich nur auf diese Schule bezieht; sie stehen ferner zu, wenn sich der Wirkungsbereich des Elternvereines auf mehrere in einem engen örtlichen Zusammenhang stehende Schulen oder der Wirkungsbereich des Elternvereines einer Volksschule, Hauptschule, Neuen Mittelschule oder Sonderschule auch auf eine Polytechnische Schule bezieht.

Wahl der Klassenelternvertreter und Klassenelternvertreterinnen

SchUG § 63 a Abs. (5) Das Klassenforum hat in der Vorschulstufe und den ersten Stufen der in Abs. 1 genannten Schularten, ansonsten bei Bedarf, einen Klassenelternvertreter und einen Stellvertreter, der diesen im Verhinderungsfall zu vertreten hat, in gleicher, unmittelbarer und persönlicher Wahl für die Zeit bis zur nächsten Wahl zu wählen. Zum Klassenelternvertreter (Stellvertreter) dürfen nur Erziehungsberechtigte von Schülern der betreffenden Klasse gewählt werden. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Vor der Wahl hat das Klassenforum einen Wahlvorsitzenden aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten der Schüler der betreffenden Schule in gleicher, unmittelbarer und persönlicher Wahl mit einfacher Mehrheit zu wählen. Besteht an der Schule ein Elternverein im Sinne des § 63, so ist dieser berechtigt, den Wahlvorsitzenden zu bestellen und einen Wahlvorschlag für die Wahl des Klassenelternvertreters (Stellvertreters) zu erstatten. Der Wahlvorsitzende darf nicht Kandidat für die Wahl zum Klassenelternvertreter (Stellvertreter) der Klasse sein, in der er den Wahlvorsitz führt. Die Funktion eines Klassenelternvertreters (Stellvertreters) endet durch Wahl eines neuen Klassenelternvertreters (Stellvertreters), Ausscheiden seines Kindes aus dem Klassenverband, Zusammenlegung oder Teilung der betreffenden Klasse und mit dem nach Ablauf eines Schuljahres zulässigen Rücktritt. Werden anläßlich der Wahl des Wahlvorsitzenden oder des Klassenelternvertreters (Stellvertreters) die meisten Stimmen für zwei oder mehr Kandidaten in gleicher Anzahl abgegeben, entscheidet das Los, wer Wahlvorsitzender bzw. Klassenelternvertreter bzw. Stellvertreter ist. Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahl der Klassenelternvertreter zu erlassen.

Vertretung im Schulgemeinschaftsausschuß

SchUG § 64 (6) Die Vertreter der Erziehungsberechtigten sind von den Erziehungsberechtigten der Schüler der betreffenden Schule, bei volljährigen Schülern von deren Eltern, sofern sie im Zeitpunkt der Beendigung der Minderjährigkeit ihrer Kinder erziehungsberechtigt waren, aus deren Kreis innerhalb der ersten drei Monate, an lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen innerhalb der ersten drei Wochen eines jeden Lehrganges, eines jeden Schuljahres für die Zeit bis zur nächsten Wahl zu wählen. Gleichzeitig mit der Wahl der Vertreter der Erziehungsberechtigten sind drei Stellvertreter zu wählen. Besteht für die Schule ein Elternverein im Sinne des § 63, so sind die Vertreter der Erziehungsberechtigten jedoch von diesem zu entsenden; hiebei dürfen nur Erziehungsberechtigte von Kindern, die die betreffende Schule besuchen, bzw. bei volljährigen Schülern der betreffenden Schule deren Eltern, sofern sie im Zeitpunkt der Beendigung der Minderjährigkeit ihrer Kinder erziehungsberechtigt waren, entsendet werden.

Gremien der Schulpartnerschaft

Klassen- und Schulforum

SchUG § 63a. (1) In den Volksschulen, Hauptschulen, Neuen Mittelschulen und Sonderschulen, die nicht nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule geführt werden, sind zur Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft (§ 2) für jede Klasse ein Klassenforum und für jede Schule ein Schulforum einzurichten.

Kompetenzen

SchUG § 63a (2) Neben den auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen übertragener Entscheidungsbefugnissen obliegen dem Klassenforum die Beschlussfassung in den folgenden Angelegenheiten, soweit sie nur eine Klasse betreffen, und dem Schulforum die Beschlussfassung jedenfalls in den Angelegenheiten der Z 1 lit. c, e, h, i und n, ferner in den folgenden Angelegenheiten, soweit sie mehr als eine Klasse berühren:

- 1. die Entscheidung über
 - a) mehrtägige Schulveranstaltungen,
 - b) die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung (§ 13a Abs. 1),
 - c) die Hausordnung gemäß § 44 Abs. 1,
 - d) die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen gemäß § 46 Abs. 1,
 - e) die Bewilligung zur Organisierung der Teilnahme von Schülern an Veranstaltungen gemäß § 46 Abs. 2,
 - f) die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung,
 - g) die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege,
 - h) die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 und 3 des Schulorganisationsgesetzes),
 - i) die schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen (§ 8a Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes),
 - j) schulautonome Schulzeitregelungen (§ 2 Abs. 5 und 8 sowie § 3 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes 1985),
 - k) die Festlegung der Ausstattung der Schüler mit Unterrichtsmitteln (§ 14 Abs. 6),
 - die Erstellung von Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern (§ 14 Abs. 7),
 - m) die Festlegung einer alternativen Form der Beurteilung der Leistungen (§ 18 Abs. 2),
 - n) Kooperationen mit Schulen oder außerschulischen Einrichtungen;
- 2. die Beratung insbesondere über
 - a) wichtige Fragen des Unterrichtes,
 - b) wichtige Fragen der Erziehung,
 - Fragen der Planung von Schulveranstaltungen, soweit diese nicht unter Z 1 lit. a fallen,
 - d) die Termine und die Art der Durchführung von Elternsprechtagen,
 - e) die Wahl von Unterrichtsmitteln,
 - f) die Verwendung von der Schule zur Verwaltung übertragener Budgetmittel,
 - g) Baumaßnahmen im Bereich der Schule.

Klassenforum: Zusammensetzung, Einberufung, Beschlußfassung

SchUG § 63a (3) Dem Klassenforum gehören der Klassenlehrer oder Klassenvorstand und die Erziehungsberechtigten der Schüler der betreffenden Klasse an. Den Vorsitz im Klassenforum führt der Klassenlehrer bzw. Klassenvorstand; sofern der Schulleiter anwesend ist, kann dieser den Vorsitz übernehmen. Sonstige Lehrer der Klasse sind berechtigt, mit beratender Stimme am Klassenforum teilzunehmen.

(4) Das Klassenforum ist vom Klassenlehrer oder Klassenvorstand jedenfalls zu einer Sitzung, welche innerhalb der ersten acht Wochen jedes Schuljahres stattzufinden hat, einzuberu-

fen; im Fall der Zusammenlegung oder Teilung von Klassen während des Unterrichtsjahres sind die Klassenforen der neu eingerichteten Klassen in gleicher Weise zu einer Sitzung einzuberufen, welche innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Klassenzusammenlegung oder -teilung stattzufinden hat. Ferner hat der Klassenlehrer oder Klassenvorstand das Klassenforum einzuberufen, sofern eine Entscheidung gemäß Abs. 2 Z 1 erforderlich ist oder eine Beratung gemäß Abs. 2 Z 2 zweckmäßig erscheint. Darüber hinaus ist das Klassenforum einzuberufen, wenn dies die Erziehungsberechtigten eines Drittels der Schüler der betreffenden Klasse unter gleichzeitiger Einbringung eines Antrages auf Behandlung einer der im Abs. 2 genannten Angelegenheiten verlangen; die Frist für die Einberufung beträgt eine Woche, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem das Verlangen gestellt wurde. Der Klassenelternvertreter kann die Einberufung einer Sitzung des Klassenforums verlangen; über die Einberufung ist das Einvernehmen mit dem Klassenlehrer oder Klassenvorstand herzustellen. Mit ieder Einberufung ist die Tagesordnung zu übermitteln. Die Einberufung hat spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zu erfolgen.

- (6) Im Klassenforum kommt dem Klassenlehrer oder dem Klassenvorstand und den Erziehungsberechtigten jedes Schülers der betreffenden Klasse jeweils eine beschließende Stimme zu; bei der Wahl des Klassenelternvertreters (Stellvertreters) kommt dem Klassenleher bzw. Klassenvorstand keine Stimme zu. Stimmenthaltung ist unzulässig. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig und unwirksam.
- (7) Das Klassenforum ist beschlußfähig, wenn der Klassenlehrer oder Klassenvorstand und die Erziehungsberechtigten mindestens eines Drittels der Schüler anwesend sind. Die Beschlußfähigkeit ist auch bei Nichterfüllung dieser Anwesenheitsvoraussetzungen gegeben, sofern die Einladung ordnungsgemäß ergangen und seit dem vorgesehenen Beginn der Sitzung eine halbe Stunde vergangen ist und zumindest der Klassenlehrer oder Klassenvorstand oder der Schulleiter und mindestens ein Erziehungsberechtigter anwesend sind. Für einen Beschluß ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit in den Fällen des Abs. 2 Z 1 entscheidet die Stimme des Klassenlehrers oder Klassenvorstandes und in den Fällen des Abs. 2 Z 2 gilt der Antrag als abgelehnt. Entspricht die Stimme des Klassenlehrers oder Klassenvorstandes nicht der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist der Beschluß auszusetzen und geht die Zuständigkeit zur Beschlußfassung auf das Schulforum über.

Schulforum: Zusammensetzung, Einberufung, Beschlußfassung SchUG § 63a (8) Dem Schulforum gehören der Schulleiter, alle Klassenlehrer oder Klassenvorstände und alle Klassenelternvertreter aller Klassen der betreffenden Schule an. Den Vorsitz im Schulforum führt der Schulleiter.

- (9) Das Schulforum kann beschließen, daß zur Behandlung und Beschlußfassung der ihm obliegenden Angelegenheiten an seiner Stelle ein Ausschuß eingesetzt wird. Diesem Ausschuß gehören je ein Klassenlehrer oder Klassenvorstand und je ein Klassenelternvertreter für jede an der betreffenden Schule geführte Schulstufe an. Die Klassenlehrer oder Klassenvorstände haben die Lehrervertreter und die Klassenelternvertreter die Elternvertreter in den Ausschuß zu entsenden. Den Vorsitz im Ausschuß führt der Schulleiter.
- (10) Das Schulforum ist vom Schulleiter jedenfalls zu einer Sitzung innerhalb der ersten neun Wochen jedes Schuljahres einzuberufen.

Ferner ist das Schulforum einzuberufen, wenn dies ein Drittel seiner Mitglieder unter gleichzeitiger Einbringung eines Antrages auf Behandlung einer der im Abs. 2 genannten Angelegenheiten verlangt; die Frist für die Einberufung beträgt eine Woche, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem das Verlangen gestellt wurde. Der Schulleiter hat auch ohne Verlangen auf Einberufung das Schulforum einzuberufen, sofern eine Entscheidung gemäß Abs. 2 Z 1 erforderlich ist oder eine Beratung gemäß Abs. 2 Z 2 zweckmäßig erscheint. Mit jeder Einberufung ist die Tagesordnung zu übermitteln. Die Einberufung hat spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zu erfolgen, sofern nicht sämtliche Mitglieder einem früheren Termin zustimmen. Jedes Schuljahr hat mindestens eine Sitzung stattzufinden.

- (11) Im Schulforum und im Ausschuß kommt den ihnen angehörenden Klassenlehrern oder Klassenvorständen und Klassenelternvertretern jeweils eine beschließende Stimme zu. Stimmenthaltung ist unzulässig. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig und unwirksam, sofern eine Geschäftsordnung (Abs. 16) nicht anderes festlegt. Sofern der Schulleiter dem Schulforum oder dem Ausschuß nicht auch als Klassenlehrer oder Klassenvorstand angehört, hat er keine beschließende Stimme.
- (12) Das Schulforum und der Ausschuß sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder mit beschließender Stimme anwesend ist. Für einen Beschluß ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit in den Fällen des Abs. 2 Z 1 entscheidet der Schulleiter; in den Fällen des Abs. 2 Z 2 gilt der Antrag als abgelehnt. Für einen Beschluß sind in den Fällen des Abs. 2 Z 1 lit. c, h bis j, m und n die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder jeweils in der Gruppe der Klassenlehrer oder Klassenvorstände einerseits und der Klassenelternvertreter andererseits sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (13) Kann das Schulforum in den Fällen des Abs. 2 Z 1 lit. a und c bis g keine Entscheidung treffen, weil die Beschlußfähigkeit nicht gegeben ist, hat der Schulleiter das Schulforum unverzüglich zu einer neuerlichen Sitzung einzuladen; das Schulforum ist in der neuen Sitzung jedenfalls beschlußfähig, sofern die Einladung ordnungsgemäß ergangen und seit dem vorgesehenen Beginn der Sitzung eine halbe Stunde vergangen ist und zumindest ein Klassenlehrer oder Klassenvorstand und mindestens ein Klassenelternvertreter anwesend sind. Dies gilt sinngemäß für den Ausschuß.
- (14) Zu den Sitzungen des Schulforums, ausgenommen Sitzungen auf Grund des § 26a des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 329/1996, ist der Vertreter der Klassensprecher (§ 59 Abs. 2 Z 2) mit beratender Stimme einzuladen. Sofern Tagesordnungspunkte Angelegenheiten betreffen, die die Beteiligung anderer Personen (zB andere Lehrer, Klassensprecher, Obmann des Elternvereines, Bildungsberater, Schularzt, Leiter des Schülerheimes, Schulerhalter ua.) zweckmäßig erscheinen läßt, hat der Schulleiter (Klassenlehrer, Klassenvorstand) diese Personen einzuladen. Die Einladung von Klassensprechern ist nur zulässig, wenn dies auf Grund der besonderen Verhältnisse, insbesondere der Zeit der Sitzung, möglich ist. An Privatschulen ist in Angelegenheiten des Abs. 2 Z 1 lit. h bis j jedenfalls der Schulerhalter einzuladen. Den nach diesem Absatz Eingeladenen kommt beratende Stimme zu.
- (15) Über den Verlauf der Sitzungen ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen, die den jeweiligen Mitgliedern zugänglich zu machen ist.
- (16) Das Schulforum kann für sich, den Ausschuß und die Klassenforen bei Bedarf eine Geschäftsordnung beschließen. Diese ist der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen.

Vertretung bei Verhinderung

SchUG § 63a (18) In den Angelegenheiten der Klassenforen, des Schulforums sowie des Ausschusses obliegt die Vertretung des Klassenlehrers oder Klassenvorstandes bei dessen Verhinderung einem für ihn vom Schulleiter zu bestellenden Lehrer und die Vertretung des Schulleiters bei dessen Verhinderung einem von ihm namhaft gemachten Lehrer. Bei Verhinderung eines Klassenelternvertreters ist dieser von seinem Stellvertreter zu vertreten. Ein Mitglied, das im Sinne des § 7 AVG befangen ist, gilt als verhindert. Ein Klassenlehrer (Klassenvorstand), der gleichzeitig Klassenelternvertreter ist, gilt in seiner Funktion als Klassenelternvertreter bei Sitzungen des Schulforums als verhindert. Erziehungsberechtigte, die für mehr als eine Klasse Klassenelternvertreter sind, dürfen in den Sitzungen des Schulforums diese Funktion nur bezüglich einer Klasse ausüben. Hinsichtlich der anderen zu vertretenden Klasse(n) gilt der Klassenelternvertreter als verhindert.

Durchführung der Beschlüsse

SchUG § 63a (17) Der Schulleiter hat für die Durchführung der nach Abs. 2 gefaßten Beschlüsse des Klassenforums, des Schulforums und des Ausschusses des Schulforums (Abs. 9) zu sorgen; hält er einen derartigen Beschluß für rechtswidrig oder aus organisatorischen Gründen für nicht durchführbar, hat er diesen auszusetzen und die Weisung der Schulbehörde erster Instanz einzuholen. Sofern ein Beschluß in den Fällen des Abs. 2 Z 2 nicht an den Schulleiter gerichtet ist, hat er diesen Beschluß an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Kundmachung der Beschlüsse

- SchUG § 79. (1) Wenn auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassende Verordnungen sich nur auf einzelne Schulen beziehen, so sind sie abweichend von den sonst geltenden Bestimmungen über die Kundmachung solcher Verordnungen ein Monat lang bzw. bei kürzerer Geltungsdauer der Verordnung für diesen Zeitraum, durch Anschlag in der betreffenden Schule kundzumachen. Sie treten, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages des Anschlages in der Schule in Kraft. Die Schüler und die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Weise auf diese Kundmachungen hinzuweisen.
- (2) Spätestens nach Ablauf eines Monats sind die nach Abs. 1 kundgemachten Verordnungen bei der Schulleitung zu hinterlegen und zumindest für die Dauer ihrer Geltung aufzubewahren; abweichende Aufbewahrungsvorschriften werden von dieser Regelung nicht berührt. Auf Verlangen ist Schülern und Erziehungsberechtigten Einsicht zu gewähren.
- (3) Erklärungen von Veranstaltungen zu schulbezogenen Veranstaltungen gemäß § 13a Abs. 1 sind abweichend von sonstigen Kundmachungsvorschriften durch Anschlag in der (den) betreffenden Schule(n) kundzumachen. Eine Kundmachung kann unterbleiben, wenn alle in Betracht kommenden Schüler und deren Erziehungsberechtigte von der Erklärung in Kenntnis gesetzt werden.
- SchUG § 23 (1c) Wenn der Beginn des Unterrichts an den ersten beiden Tagen des Schuljahres (§ 10 Abs.1) durch die Abhaltung der Wiederholungsprüfungen beeinträchtigt wäre oder es aus anderen organisatorischen Gründen, wie insbesondere der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schülerorientierten Durchführung der Wiederholungsprüfungen zweckmäßig ist, kann das Schulforum (§ 63 a) bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss (§ 64) beschließen, dass die Wiederholungsprüfungen abweichend von Abs. 1a auch oder nur am Donnerstag und bzw. oder Freitag der letzten Woche des Schuljahres durchzuführen sind. Ein solcher Beschluss unterliegt den Beschlusserfordernissen des § 63a Abs. 12 bzw. des § 64 Abs.11, jeweils vierter Satz.

Schulgemeinschaftsausschuß

SchUG § 64. (1) In den Polytechnischen Schulen, in den Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule geführt werden, in den Berufsschulen und in den mittleren und höheren Schulen ist zur Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft (§ 2) ein Schulgemeinschaftsausschuß zu bilden.

- (3) Dem Schulgemeinschaftsausschuß gehören der Schulleiter und je drei Vertreter der Lehrer, der Schüler und der Erziehungsberechtigten an. An den Berufsschulen gehören dem Schulgemeinschaftsausschuß Vertreter der Erziehungsberechtigten nur dann an, wenn dies die Erziehungsberechtigten von 20 vH der Schüler oder der Elternverein verlangen; das Verlangen hat für ein Schuljahr Gültigkeit. Sofern Vertreter der Lehrer, der Schüler oder der Erziehungsberechtigten nicht oder nicht in der erforderlichen Zahl gewählt werden konnten, gehören dem Schulgemeinschaftsausschuß nur die tatsächlich gewählten Vertreter der Lehrer, der Schüler und der Erziehungsberechtigten an.
- (7) Die Wahl der Vertreter der Lehrer, der Schüler (mit Ausnahme des Schulsprechers und des Vertreters der Klassensprecher) und der Erziehungsberechtigten ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchzuführen. Die Wahl ist geheim. Gewählt ist, wer die höchste Zahl an Wahlpunkten auf sich vereinigt. Bei gleicher Punktezahl entscheidet das Los. Bei Ungültigkeit der Wahl ist diese unverzüglich zu wiederholen.

Kompetenzen

SchUG § 64 (2) Neben den auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen übertragenen Entscheidungsbefugnissen obliegt dem Schulgemeinschaftsausschuss:

- 1. die Entscheidung über
 - a) mehrtägige Schulveranstaltungen,
 - b) die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung (§ 13a Abs. 1),
 - c) die Durchführung (einschließlich der Terminfestlegung) von Elternsprechtagen (§ 19 Abs. 1),
 - d) die Hausordnung gemäß § 44 Abs. 1,
 - e) die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen gemäß § 46 Abs. 1,
 - f) die Bewilligung zur Organisierung der Teilnahme von Schülern an Veranstaltungen gemäß § 46 Abs. 2,
 - g) die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung.
 - h) die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege,
 - i) Vorhaben, die der Mitgestaltung des Schullebens dienen (§ 58 Abs. 3).
 - j) die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 und 3 des Schulorganisationsgesetzes und § 5 Abs. 1 und 3 Z 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes),
 - k) die schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen (§ 8a Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes und § 8a Abs. 2 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes),
 - schulautonome Schulzeitregelungen (§ 2 Abs. 5 und 8 sowie § 3 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes 1985),
 - m) die schulautonome Festlegung von Reihungskriterien (§ 5 Abs. 4),
 - n) die Erstellung von Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern (§ 14 Abs. 7),
 - Kooperationen mit Schulen oder außerschulischen Einrichtungen;
- 2. die Beratung insbesondere über
 - a) wichtige Fragen des Unterrichtes,
 - b) wichtige Fragen der Erziehung,
 - c) Fragen der Planung von Schulveranstaltungen, soweit diese nicht unter Z 1 lit. a fallen,
 - d) die Wahl von Unterrichtsmitteln,
 - e) die Verwendung von der Schule zur Verwaltung übertragenen Budgetmitteln,
 - f) Baumaßnahmen im Bereich der Schule.

Einberufung und Beschlußfassung

- (8) Der Schulleiter hat den Schulgemeinschaftsausschuß einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Schulgemeinschaftsausschusses unter gleichzeitiger Einbringung eines Antrages auf Behandlung einer der im Abs. 2 genannten Angelegenheiten verlangt; die Frist für die Einberufung beträgt eine Woche, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem das Verlangen gestellt wurde. Der Schulleiter hat auch ohne Verlangen auf Einberufung den Schulgemeinschaftsausschuß einzuberufen, sofern eine Entscheidung gemäß Abs. 2 Z 1 erforderlich ist oder eine Beratung gemäß Abs. 2 Z 2 zweckmäßig erscheint. Mit jeder Einberufung ist die Tagesordnung zu übermitteln. Die Einberufung hat spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zu erfolgen, sofern nicht sämtliche Mitglieder einem früheren Termin zustimmen. Jedes Schuljahr haben mindestens zwei Sitzungen, davon die erste innerhalb von zwei Wochen nach der Bestellung der Lehrer-, Schüler- und Elternvertreter für dieses Schuljahr, stattzufinden; an Berufsschulen hat mindestens eine Sitzung im Schuljahr stattzufinden.
- (9) Den Vorsitz im Schulgemeinschaftsausschuß führt der Schulleiter.
- (10) Jedem Mitglied der im Schulgemeinschaftsausschuß vertretenen Gruppen (Lehrer, Schüler, Erziehungsberechtigte) kommt eine beschließende Stimme zu. Stimmenthaltung ist unzulässig. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig und unwirksam. Der Schulleiter hat keine beschließende Stimme.
- (11) Der Schulgemeinschaftsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder mit beschließender Stimme und mindestens je ein Mitglied der im Ausschuß vertretenen Gruppen (Lehrer, Schüler, Erziehungsberechtigte) anwesend sind; an lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen ist der Schulgemeinschaftsausschuß bei ordnungsgemäßer Einladung jedenfalls eine halbe Stunde nach dem ursprünglich vorgesehenen Beginn beschlußfähig. Für einen Beschluß ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit in den Fällen des Abs. 2 Z 1 entscheidet der Schulleiter; in den Fällen des Abs. 2 Z 2 gilt der Antrag als abgelehnt. Für einen Beschluß in den Fällen des Abs. 2 Z 1 lit. d, j bis m und o sind die Anwesenheit von mindestens je zwei Dritteln der Vertreter der Lehrer, der Schüler und der Erziehungsberechtigten sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (12) Für die Vorberatung einzelner der im Abs. 2 genannten Angelegenheiten kann der Schulgemeinschaftsausschuß Unterausschüsse einsetzen. Die Einsetzung eines Unterausschusses unterliegt den Beschlußerfordernissen des Abs. 11.
- (13) An allgemeinbildenden höheren Schulen mit Unter- und Oberstufe ist zu den Sitzungen des Schulgemeinschaftsausschusses der Vertreter der Klassensprecher (§ 59 Abs. 2 Z 2) mit beratender Stimme einzuladen. Sofern Tagesordnungspunkte Angelegenheiten betreffen, die die Beteiligung anderer Personen (zB andere Lehrer, Klassensprecher, Obmann des Elternvereines, Bildungsberater, Schularzt, Leiter des Schülerheimes, Schulerhalter ua.) zweckmäßig erscheinen läßt, hat der Schulleiter diese Personen einzuladen; bis einschließlich zur 8. Schulstufe darf die Einladung eines Klassensprechers nur erfolgen, wenn dies auf Grund der besonderen Verhältnisse, insbesondere der Zeit der Sitzung, möglich ist. Bei Behandlung von Angelegenheiten der Bildungsberatung ist ein entsprechend befähigter Lehrer, bei der Behandlung von Angelegenheiten der Schulgesundheitspflege der Schularzt einzuladen. Der Schulleiter hat weiters den pädagogischen Leiter eines Schülerheimes einzuladen, sofern das Schülerheim überwiegend von Schülern der betreffenden Schule besucht wird und Angelegenheiten beraten werden, die die Anwesenheit dieses pädagogischen Leiters zweckmäßig erscheinen lassen. An Privatschulen ist in Angele-

genheiten des Abs. 2 Z 1 lit. j bis l jedenfalls der Schulerhalter einzuladen. Den nach diesem Absatz Eingeladenen kommt nur beratende Stimme zu.

- (14) Über den Verlauf der Sitzungen ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen, die den jeweiligen Mitgliedern zugänglich zu machen ist.
- (15) Der Schulgemeinschaftsausschuß kann bei Bedarf eine Geschäftsordnung beschließen. Diese ist der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen.
- (17) Kann der Schulgemeinschaftsausschuß in den Fällen des Abs. 2 Z 1 lit. a und c bis i keine Entscheidung treffen, weil die Beschlußfähigkeit nicht gegeben ist, hat der Schulleiter den Schulgemeinschaftsausschuß unverzüglich zu einer neuerlichen Sitzung einzuladen; der Schulgemeinschaftsausschuß ist in der neuen Sitzung jedenfalls beschlußfähig, sofern die Einladung ordnungsgemäß ergangen und seit dem vorgesehenen Beginn der Sitzung eine halbe Stunde vergangen ist und zumindest je ein Mitglied der im Ausschuß vertretenen Gruppen anwesend ist.

Vertretung bei Verhinderung

(18) In den Angelegenheiten des Schulgemeinschaftsausschusses obliegt die Vertretung des Schulleiters bei dessen Verhinderung dem Leiterstellvertreter (§ 56 Abs. 6) oder einem vom Schulleiter namhaft gemachten Lehrer und die Vertretung des Schulsprechers seinem Stellvertreter. Bei Verhinderung eines sonstigen Mitgliedes des Schulgemeinschaftsausschusses hat das verhinderte Mitglied aus den Stellvertretern der betreffenden Gruppe seinen Vertreter zu bestellen; sofern das verhinderte Mitglied seinen Stellvertreter nicht bestimmen kann, hat das älteste nicht verhinderte Mitglied der betreffenden Gruppe den Vertreter für das verhinderte Mitglied zu bestimmen. Ein Mitglied, das im Sinne des § 7 AVG befangen ist, gilt als verhindert.

Durchführung der Beschlüsse

(16) Der Schulleiter hat für die Durchführung der nach Abs. 2 Z 1 gefaßten Beschlüsse des Schulgemeinschaftsausschusses und des Unterausschusses (Abs. 12) zu sorgen; hält er einen derartigen Beschluß für rechtswidrig oder aus organisatorischen Gründen nicht durchführbar, hat er diesen auszusetzen und die Weisung der Schulbehörde erster Instanz einzuholen. Sofern ein Beschluß in den Fällen des Abs. 2 Z 2 nicht an den Schulleiter gerichtet ist, hat er diesen Beschluß an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Kundmachung der Beschlüsse

SchUG § 79. (1) Wenn auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassende Verordnungen sich nur auf einzelne Schulen beziehen, so sind sie abweichend von den sonst geltenden Bestimmungen über die Kundmachung solcher Verordnungen ein Monat lang bzw. bei kürzerer Geltungsdauer der Verordnung für diesen Zeitraum, durch Anschlag in der betreffenden Schule kundzumachen. Sie treten, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages des Anschlages in der Schule in Kraft. Die Schüler und die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Weise auf diese Kundmachungen hinzuweisen.

- (2) Spätestens nach Ablauf eines Monats sind die nach Abs. 1 kundgemachten Verordnungen bei der Schulleitung zu hinterlegen und zumindest für die Dauer ihrer Geltung aufzubewahren; abweichende Aufbewahrungsvorschriften werden von dieser Regelung nicht berührt. Auf Verlangen ist Schülern und Erziehungsberechtigten Einsicht zu gewähren.
- (3) Erklärungen von Veranstaltungen zu schulbezogenen Veranstaltungen gemäß § 13a Abs. 1 sind abweichend von sonstigen Kundmachungsvorschriften durch Anschlag in der (den) betreffenden Schule(n) kundzumachen. Eine Kundmachung kann unterbleiben, wenn alle in Betracht kommenden Schüler und deren Erziehungsberechtigte von der Erklärung in Kenntnis gesetzt werden.

SchuG § 23 (1c) Wenn der Beginn des Unterrichts an den ersten beiden Tagen des Schuljahres (§ 10 Abs.1) durch die Abhaltung der Wiederholungsprüfungen beeinträchtigt wäre oder es aus anderen organisatorischen Gründen, wie insbesondere der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schülerorientierten Durchführung der Wiederholungsprüfungen zweckmäßig ist, kann das Schulforum (§ 63 a) bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss (§ 64) beschließen, dass die Wiederholungsprüfungen abweichend von Abs. 1a auch oder nur am Donnerstag und bzw. oder Freitag der letzten Woche des Schuljahres durchzuführen sind. Ein solcher Beschluss unterliegt den Beschlusserfordernissen des § 63a Abs. 12 bzw. des § 64 Abs.11, jeweils vierter Satz.

Erweiterte Schulgemeinschaft

Berufsbildendes Schulwesen und Wirtschaftsleben

SchUG § 65 (1) Zur Pflege und Förderung der zwischen den berufsbildenden Schulen und dem Wirtschaftsleben notwendigen engen Verbindung können als erweiterte Schulgemeinschaft Formen der Zusammenarbeit von der Schulbehörde erster Instanz vorgesehen werden.

(2) Als Formen der Zusammenarbeit im Sinne des Abs. 1 können an den Berufsschulen Schulausschüsse und an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen Kuratorien geschaffen werden, denen außer dem Schulleiter, Vertreter der Lehrer und der Schüler der betreffenden Schule sowie der Erziehungsberechtigten von Schülern dieser Schule, Vertreter des Schulerhalters, der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und sonstiger interessierter Einrichtungen angehören.

Schulkooperationen

SchUG § 65a(1) Zum Zweck der Befähigung für das Berufsleben und der Erleichterung von Übertritten können im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen sowie sonstiger schulautonomer Maßnahmen Kooperationen mit anderen Schulen oder außerschulischen Einrichtungen eingegangen werden.

(2) Kooperationen mit anderen Schulen oder außerschulischen Einrichtungen haben die bestehende Rechtslage zu beachten und sind der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen. Die Schulbehörde erster Instanz ist ermächtigt, Kooperationsvereinbarungen auch mit Wirkung für Dritte aufzuheben, wenn diese der Rechtslage zuwiderlaufen.

Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Wahl der Vertreter der Erziehungsberechtigten in den Schulgemeinschaftsausschuß

Auf Grund des § 64 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 324/1993, wird verordnet:

Wahl der Vertreter der Erziehungsberechtigten

Wahlausschreibung

- § 8. (1) Die Wahl der Vertreter der Erziehungsberechtigten ist vom Schulleiter unter Bekanntgabe des Wahltages, der Wahlzeit, des Wahlortes, der Möglichkeit der Stimmabgabe auf dem Wege durch die Post sowie der Möglichkeit zur Namhaftmachung von Kandidaten spätestens zwei Monate vorher, an lehrgangsmäßigen Berufsschulen am ersten Schultag eines jeden Lehrganges, auszuschreiben.
- (2) Die Ausschreibung ist durch schriftliche Mitteilung an die Erziehungsberechtigten vorzunehmen. Darüber hinaus ist die Ausschreibung durch Anschlag in der Schule kundzumachen.
- (3) Die Wahlberechtigten haben eine allfällige Inanspruchnahme der Möglichkeit der Stimmabgabe auf dem Wege durch die Post bekanntzugeben.

Wahltermin

§ 9. Die Wahl hat innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Schuljahres, an lehrgangsmäßigen Berufsschulen innerhalb der ersten drei Wochen eines jeden Lehrganges, stattzufinden.

Kandidaten

- § 10. (1) Jeder der Wahlberechtigten (§ 64 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes) ist berechtigt, bis spätestens einen Monat, an lehrgangsmäßigen Berusschulen bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Wahl der Elternvertreter dem Schulleiter Namen von Erziehungsberechtigten der Schüler der betreffenden Schule als Kandidaten für die Wahl bekanntzugeben. Der Vorschlag bedarf der Annahme durch den Vorgeschlagenen.
- (2) Die gemäß Abs. 1 nominierten Kandidaten sind vom Schulleiter in ein Wahlverzeichnis aufzunehmen, welches unverzüglich in der Schule anzuschlagen ist.

Durchführung der Wahl

- § 11. (1) Die Durchführung der Wahl in der Schule erfolgt für diejenigen Erziehungsberechtigten, die ihre Stimme nicht auf dem Wege durch die Post abgeben (§ 12), innerhalb der vom Schulleiter gemäß § 8 Abs. 1 festgelegten Zeit.
- (2) Für die Durchführung der Wahl gemäß Abs. 1 sind § 3, § 4 (vorbehaltlich der Möglichkeit der Stimmabgabe auf dem Wege durch die Post), § 5 Abs. 1 bis 3 und 5, § 6 und § 7 mit der Maßgabe anzuwenden, daß 1. die Durchführung der Wahl der Vertreter der Erziehungsberechtigten dem Schulleiter oder einem von ihm namhaft gemachten Lehrer obliegt, 2. an die Stelle der Lehrervertreter die Vertreter der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuß treten und 3. die Wahlzeugen aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten zu bestimmen sind.

Stimmabgabe auf dem Wege durch die Post (Briefwahl)

- § 12. (1) Zur Briefwahl berechtigt sind alle Wahlberechtigten, die der Schulleitung die Inanspruchnahme der Möglichkeit der Stimmabgabe auf dem Wege durch die Post gemäß § 8 Abs. 3 bekanntgegeben haben.
- (2) Der Schulleiter hat unverzüglich nach Ablauf der in § 10 Abs. 1 für die Nominierung von Kandidaten vorgesehenen Zeiträume an die Erziehungsberechtigten zu übermitteln:
- 1. einen leeren Umschlag (Wahlkuvert),
- 2. einen Stimmzettel,
- 3. einen mit der Anschrift der Schule an den Schulleiter adressierten sowie mit dem Vor- und Zunamen des Wahlberechtigten versehenen und besonders gekennzeichneten Briefumschlag und 4. ein Wahlverzeichnis (§ 10 Abs. 2), sofern nicht der Stimmzettel gemäß § 3 Abs. 2 die Namen der Kandidaten enthält.
- (3) Die zur Briefwahl berechtigten (Abs. 1) haben das Wahlkuvert, das den ausgefüllten Stimmzettel enthält, in dem von der Schulleitung übermittelten Briefumschlag an den Schulleiter zu übermitteln; zur Wahrung des Wahlgeheimnisses ist der Briefumschlag zu verschließen.

- (4) Der verschlossene Briefumschlag ist so rechtzeitig zu übermitteln, daß er vor dem Ende der in der Wahlausschreibung (§ 8 Abs. 1) genannten Wahlzeit bei der Schulleitung einlangt; später eingelangte Stimmzettel sind bei der Stimmenauszählung nicht zu berücksichtigen.
- (5) Der Schulleiter oder der von ihm mit der Durchführung der Wahl betraute Lehrer hat unmittelbar nach der persönlichen Stimmabgabe (§ 4 Abs. 1) in Anwesenheit der Wahlzeugen (§ 5 Abs. 1) die Briefumschläge zu öffnen und die darin befindlichen Wahlkuverts mit den vorhandenen Wahlkuverts zu vermischen.

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- § 13. (1) Die zu Vertretern der Erziehungsberechtigten Gewählten und deren Stellvertreter sind vom Schulleiter von ihrer Wahl schriftlich zu verständigen. Darüber hinaus ist das Wahlergebnis unverzüglich auf geeignete Weise in der Schule kundzumachen.
- (2) Tritt an die Stelle einer Wahl der Vertreter der Erziehungsberechtigten und deren Stellvertreter die Entsendung durch den Elternverein gemäß § 64 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes, so sind die Namen der entsendeten Vertreter und deren Funktionen im Schulgemeinschaftsausschuß auf geeignete Weise in der Schule kundzumachen.

Ergänzende Bestimmungen

- § 14. Eine gemäß § 54 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, aus dem Grunde der fachlichen Zusammengehörigkeit der berufsbildenden höheren Schule eingegliederte berufsbildende mittlere Schule bildet mit dieser eine einzige Schule im Sinne dieser Verordnung.
- § 15. An Schulen, an denen ganzjähriger und lehrgangsmäßiger Unterricht erteilt wird, sind nur die Bestimmungen für ganzjährige Berufsschulen anzuwenden. Bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen, an denen gleichzeitig Lehrgänge mit unterschiedlicher Dauer geführt werden, ist von einer achtwöchigen Lehrgangsdauer auszugehen; werden derartige Lehrgänge nicht geführt, so gilt die längste Lehrgangsdauer.
- § 16. An Schulen mit weniger als vier Lehrern (der Schulleiter ist nicht mitzuzählen) findet keine Wahl der Lehrervertreter statt.
- § 17. Soweit in dieser Verordnung auf andere Rechtsvorschriften verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- $\S~18.~(1)$ Diese Verordnung tritt mit 1. September 1993 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Wahl des Schulgemeinschaftsausschusses, BGBl. Nr. 447/1986, außer Kraft.

Zuständigkeit bei schulischen Problemen, Schulbahnberatung und schulrechtlichen Fragen

Allgemeine Vorgangsweise

Bei Problemen in der Klasse bzw. bei schulischen Problemen jeder Art ist folgender Weg einzuhalten:

- Besprechung mit der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer bzw. Klassenvorstand oder mit der Fachlehrkraft. Sollte dieses Gespräch nicht die Lösung des Problems gebracht haben, ist die nächste Ansprechperson:
- **2.** die **Schulleiterin**/der **Schulleiter**. Ist das Problem auch auf dieser Ebene nicht zu lösen, dann ist
- **3.** die **Schulbehörde erster Instanz** zuständig. Welche Behörde zuständig ist hängt von der Schule ab. die das Kind besucht:
 - a) der Bezirksschulrat für die allgemein bildenden Pflichtschulen (Volkschulen, Hauptschulen, Neue Mittelschulen und Sonderschulen sowie die Polytechnischen Schulen). In Wien hat der Stadtschulrat auch die Zuständigkeiten des Bezirksschulrates.
 - b) der Landesschulrat für die allgemein bildenden höheren Schulen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und die Berufsschulen. In Wien hat der Stadtschulrat auch die Zuständigkeiten des Landesschulrates.

- c) das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur ist die Schulbehörde erster und letzter Instanz für die technisch/gewerblichen Zentrallehranstalten, die in Pädagogische Hochschulen eingegliederten Praxisschulen, das Bundesinstitut für Sozialpädagogik, die höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und die Forstfachschule des Bundes.
- **4.** Die nächste und für alle Schulen letzte Stufe ist die **Schulbehörde zweiter Instanz**, die ebenfalls wieder von der Schulart abhängt.
 - a) der Landesschulrat in Wien der Stadtschulrat

 für die allgemein bildenden Pflichtschulen
 (Volksschulen, Hauptschulen, Neue Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnische Schulen).
 - b) das Bundesministerium Unterricht, Kunst und Kultur für allgemein bildenden höheren Schulen, die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und die Berufsschulen.

Wichtige Adressen

Bundesministerien

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

Minoritenplatz 5, 1014 Wien

Tel.: 01/531 20-0 www.bmukk.gv.at

Referat Schulpartnerschaft MR Dr. Andrea Freundsberger

Tel.: 01/53120-4633 Fax: 01/53120-814633 andrea.freundsberger@bmukk.gv.at

Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

Tel.: 01/711 00-0 www.bmsk.gv.at

Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Tel: 01/711 00-0 www.bmgfj.gv.at

Landesschulräte/ Stadtschulrat

Landesschulrat für Burgenland

Kernausteig 3, 7001 Eisenstadt

Tel.: 02682/710-0 Fax: 02682/710-79 office@lsr-bgld.gv.at www.lsr-bgld.gv.at

Landesschulrat für Kärnten

10.-Oktober-Straße 24 9010 Klagenfurt Tel.: 0463/5812-0 Fax: 0463/5812-105 office@lsr-ktn.gv.at

www.lsr-ktn.gv.at

Landesschulrat für Niederösterreich

Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten

Tel.: 02742/280-0 Fax: 02742/280-1111 office@lsr-noe.gv.at www.lsr-noe.gv.at

Landesschulrat für Oberösterreich

Sonnensteinstraße 29, 4040 Linz

Tel.: 0732/7071-0 Fax: 0732/7071-2250 lsr@lsr-ooe.gv.at www.lsr-ooe.gv.at

Landesschulrat für Salzburg

Mozartplatz 8-10, 5010 Salzburg

Tel.: 0662/8083-0 Fax: 0662/8083-2199 lsr-sbg@lsr.salzburg.at www.landesschulrat.salzburg.at

Landesschulrat für Steiermark

Körblergasse 23, 8011 Graz

Tel.: 0316/345-0 Fax: 0316/345-438 lsr@lsr-stmk.gv.at www.lsr-stmk.gv.at

Landesschulrat für Tirol

Innrain 1, 6020 Innsbruck
Tel.: 0512/520 33-0
Fax: 0512/520 33-342
office@lsr-t.gv.at
www.lsr-t.gv.at

Landesschulrat für Vorarlberg

Bahnhofstraße 12, 6901 Bregenz

Tel.: 05574/4960-0 Fax: 05574/4960-408 office.lsr@lsr-vbg.gv.at www.lsr-vbg.gv.at

Stadtschulrat für Wien

Wipplingerstraße 28, 1010 Wien

Tel.: 01/525 25-0 Fax: 01/525 25-99-77807 office@ssr-wien.gv.at www.ssr-wien.gv.at

Schulinformation beim Bundesministerium für Unterricht,

Kunst und Kultur

Freyung 1 1014 Wien Tel.: 01/531 20-2592

1 0010/205220 /

oder 0810/205220 (zum Ortstarif

aus ganz Österreich) schulservice@bmukk.gv.at

Schulservicestellen der Landesschulräte

Schulservicestelle im Landesschulrat für Burgenland

Kernausteig 3 7000 Eisenstadt Tel.: 02682/710-152 Mo–Do: 7.30–16.00, Fr: 7.30–13.00

WIO-DO. 7.30-10.00, 11. 7.30-13.00

LfWE Elisabeth Benedek

Elisabeth.benedek@lsr-bgld.gv.at

www.lsr-bgld.gv.at

Schulservicestelle im Landesschulrat für Kärnten

10.-Oktober-Straße 24
Postfach 607
9010 Klagenfurt
Tel.: 0463/5812-313
Mag. Dr. Mariella
Hirschberger-Olinovec
Mariella.hirschberger@lsr-ktn.gv.at

www.bildungsland.at

Schulservicestelle im Landesschulrat für Niederösterreich

Rennbahnstr. 29 3109 St. Pölten

Tel.: 02742/280-4800 Mo-Fr: 8.00-15.00

HR MMag. Franz Koppensteiner

office@lsr-noe.gv.at

www.lsr-noe.gv.at/paedagogischeabteilung/paedagogischeradministrativer-dienst.html

Schulservicestelle im Landesschulrat für Oberösterreich

Sonnensteinstraße 20, 4040 Linz Tel.: 0732/7071-1051 od. 2251 Fax: 0732/7071-2250 Mo, Di, Do: 8.00-12.30 und 14.00-16.00; Mi, Fr: 8.00-12.30 Mag. Elisabeth Messner Mag. Gertraud Schwarzmair schulservice@lsr-ooe.gv.at

Schulservicestelle im Landesschulrat für Salzburg

www.lsr-ooe.gv.at/schulservice

Aignerstraße 8, 5010 Salzburg Tel.: 0662/8083-2071 Mo-Fr: 8.00-15.00 Nina Behrendt, Monika Geretschläger Nina.behrendt@lsr-sbg.gv.at www.landesschulrat.salzburg.at/ service/schulservice.htm

Schulservicestelle im Landesschulrat für Steiermark

Körblergasse 23, 8011 Graz

Tel.: 0316/345-0 Fax: 0316/345-438 Mo-Fr: 8.00-15.30 Alexandra Ettinger: Mo: 8.30-10.00 und 14.00-15.30

Mi und Fr: 8.30-15.30

Helga Doppan: Di-Fr: 8.30-15.30

und nach Vereinbarung

alexandra.ettinger@lsr-stmk.gv.at helga.doppan@lsr-stmk.gv.at

www.lsr-stmk.gv.at

Schulservicestelle im Landesschulrat für Tirol

Innrain 1, 6010 Innsbruck Tel.: 0512/520 33-103 Mo-Do: 8.30-17.00; Fr: 8.30-12.00 Dr. Christina Wallas c.wallas@lsr-t.gv.at www.lsr-t.gv.at

Schulservicestelle im Landesschulrat für Vorarlberg

Bahnhofstraße 12, 6901 Bregenz Tel.: 05574/4960-502 Mo-Do: 8.30-11.30 und 13.30-16.00; Fr: 8.30-12.00 Mag. Dr. Christine Gmeiner schulservice@lsr-vbg.gv.at www.lsr-vbg.gv.at

Schulinfo im Stadtschulrat für Wien

Wipplingerstraße 28, 1010 Wien Tel.: 01/525 25-7700 Mo, Di, Do, Fr: 8.00-15.00 Gerlinde Keglovits, Brigitte Jung, Belgiz Cölasan, Karin Raithofer, Mag. Anila Malile schulinfo@ssr-wien.gv.at www.wien.gv.at/bildung/ stadtschulrat

Schulpsychologie-Bildungsberatung

Bundesministerium für Unterricht, **Kunst und Kultur**

Freyung 1, 1014 Wien MR Dr. Gerhard Krötzl Tel.: 01/531 20-2580 schulpsychologie@bmukk.gv.at www.schulpsychologie.at

Schulpsychologie-Bildungsberatung in den Landesschulräten/im Stadtschulrat

Burgenland

Hofrätin Dr. Elfriede Jud Kernausteig 3, 7001 Eisenstadt Tel.: 02682/710-131 werner.braun@lsr-bgld.gv.at www.lsr-bgld.gv.at

Kärnten

Hofrat Dr. Gert Lach Kampfer-Löberbauer Kaufmanngasse 8, 9020 Klagenfurt Tel.: 0463/5812-613 gert.lach@lsr-ktn.gv.at www.lsr-ktn.gv.at

Niederösterreich

Hofrätin DDr. Andrea Richter Rennbahnstraße 29 3109 St. Pölten Tel.: 02742/280-4700 andrea.richter@lsr-noe.gv.at schulpsychologie.lsr-noe.gv.at/

Oberösterreich

MMag. Andreas Girzikovsky Sonnensteinstraße 20 Postfach 107, 4041 Linz Tel.: 0732/7071-2321 agnes.lang@lsr-ooe.gv.at www.lsr-ooe.gv.at/ schulpsychologie/default.htm

Salzburg

Mag. Helene Maioni-Humer Aignerstraße 8, 5026 Salzburg Tel.: 0662/8083-4221 helene.maioni-humer@ lsr.salzburg.at www.lsr-sbg.gv.at/service/ schulpsychologie.htm

Steiermark

ORat Dr. Josef Zollneritsch Körblergasse 23a, 8015 Graz Tel.: 0316/345-199 josef.zollneritsch@lsr-stmk.gv.at www.lsr-stmk.gv.at/spbb/index.htm

Tirol

Hofrat Dr. Hans Henzinger Müllerstraße 7, 6020 Innsbruck Tel.: 0512/57 65 61 schulpsy@asn-ibk.ac.at www.schulpsychologie.tsn.at

Vorarlberg

Hofrätin Dr. Maria Helbock Bahnhofstraße 12/4, 6900 Bregenz Tel.: 05574/4960-211 maria.helbock@vol.at maria.helbock@lsr-vbg.gv.at http://cms.vobs.at/vobsneu/ index.php?id=530

Wien

Hofrätin Dr. Mathilde Zeman Wipplingerstraße 28, 1010 Wien Tel.: 01/52 525-7505 Mathilde.zeman@ssr-wien.gv.at http://www.magwien.gv.at/ bildung/stadtschulrat/ schulpsychologie/index.html/

Bundesverbände der Elternvereine

Österreichischer Verband der Elternvereine an den öffentlichen Pflichtschulen

Strozzigasse 2/4, 1080 Wien Tel.: 01/53120-3112 office@elternverein.at www.elternverein.at

Bundesverband der Elternvereinigungen an mittleren und höheren Schulen Österreichs

Strozzigasse 2/4, 1080 Wien Tel.: 01/53120-3110 office@bundeselternverband.at www.bundeselternverband.at

Hauptverband Katholischer Elternvereine Österreichs

Strozzigasse 2/4, 1080 Wien Tel.: 01/53 120-3113 office@hvkev.at www.hvkev.at

Die Adressen und Telefonnummern der jeweiligen Landesverbände erhalten Sie bei den Bundesorganisationen bzw. auf deren Homepage.

Eltern- und Familienverbände

Österreichischer Familienbund

3100 St. Pölten Tel.: 02742/77 304 Fax: 02742/77 304-20 office@familienbund.at www.familienbund.at

Buchbergerstraße 88

Katholischer Familienverband Österreichs

Spiegelgasse 3/9, 1010 Wien Tel.: 01/515 52-3634 Fax: 01/515 52-3699 bildung@familie.at www.familie.at

Bundesorganisation der Österreichischen Kinderfreunde

Rauhensteingasse 5, 1011 Wien Tel.: 01/512 12 98 Fax: 01/512 12 98-62 kind-und-co@kinderfreunde.at www.kinderfreunde.at

Freiheitlicher Familienverband

Blindengasse 6, 1080 Wien Tel: 01/450 78 32 office@ffv.at

Die Adressen und Telefonnummern der jeweiligen Landesverbände erhalten Sie bei den Bundesorganisationen bzw. auf deren Homepage.

